



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Geschäftsbesorgung zur Förderung der
NÖ Volkskultur, Museen, Sammlungen
und der NÖ Musikschulen**

Bericht 9 | 2014

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juni 2014



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Geschäftsbesorgung zur Förderung der
NÖ Volkskultur, Museen, Sammlungen
und der NÖ Musikschulen**

Bericht 9 | 2014

**Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Volkskultur,
Museen, Sammlungen und der NÖ Musikschulen
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Gebarungsumfang	2
4. Zuständigkeiten	4
5. Organisation	6
6. Aktenführung	9
7. Geschäftsbesorgung NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen	11
8. Geschäftsbesorgung NÖ Musikschulwesen	29
9. Tabellenverzeichnis	71
10. Abbildungsverzeichnis	72

Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Volkskultur, Museen, Sammlungen und der NÖ Musikschulen Zusammenfassung

Die Volkskultur Niederösterreich GmbH und die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH wickelten im Jahr 2012 Förderungen von rund 0,5 Millionen Euro im Bereich NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen sowie von rund 30 Millionen Euro im Bereich NÖ Musikschulen für das Land NÖ im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen ab.

In den beiden Gesellschaften entstand seit Abschluss der Verträge theoretisches und praktisches Fachwissen, welches wesentlich zur qualitativen Entwicklung dieser Bereiche im letzten Jahrzehnt beitrug. Damit war von 2002 bis 2012 die Steigerung der jährlichen Landesmittel für die Musikschulen von rund 17 Millionen Euro auf rund 30 Millionen Euro (Plus 76 Prozent) von einem besseren Abschneiden bei Bundeswettbewerben begleitet. Wurden dabei im Jahr 2002 noch von 45 NÖ Teilnehmern erste und zweite Plätze belegt, so konnte dieses Ergebnis 2012 mehr als verdreifacht werden. Insgesamt rückte NÖ in diesem Zeitraum im Bundesländervergleich vom fünften auf den zweiten Platz vor.

Für die Geschäftsbesorgung erhielten die beiden gemeinnützigen Gesellschaften im Jahr 2012 ein Leistungsentgelt von 25.000,00 Euro bzw. von 1,025 Millionen Euro. Die Grundlagen dafür bildeten zwei Geschäftsbesorgungsverträge sowie das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und das NÖ Musikschulgesetz 2000.

Die Förderziele und -grundsätze ließen unterschiedliche Auslegungen zu, wobei teilweise verbindliche Zielwerte fehlten. Daher sollten die bestehenden Richtlinien weiterentwickelt und um messbare Kriterien ergänzt werden, um damit die Erreichung der Förderziele besser verfolgen zu können.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hatte dabei auf eine rechts- bzw. vertragskonforme Geschäftsbesorgung zu achten, die Erreichung der Förderziele zu verfolgen und stichprobenartig zu kontrollieren. Sie nahm dabei sowohl eine steuernde Funktion für die NÖ Landesregierung, der die Förderungsentscheidung oblag, als auch eine beratende Funktion in den Gutachtergremien wahr. Dabei sollte sie darauf hinwirken, dass die veranschlagten Förderungsmittel nicht überschritten werden und nicht verbrauchte Förderungsmittel in den Landeshaushalt zurückfließen.

Die Aktenführung bei der Abteilung war an die für Landesdienststellen geltende Kanzleiordnung anzupassen, wobei insbesondere die vollständige Erfassung von Schriftstücken und Dateien im elektronischen Aktensystem sicherzustellen war. Weiters sollten die Entscheidungsgründe und die Förderhöhe nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen

Die Auslagerung der Förderungsvergabe an die Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH erfolgte im Jahr 1999, um effizienter auf Bedarfe reagieren und die vielen Kleinförderungen (unter 1.500,00 Euro) schneller und sparsamer durchführen zu können. Ob diese Zielsetzung erreicht wurde, konnte nicht nachvollzogen werden.

Jährlich wurden rund 100 Projekte gefördert. Die NÖ Landesregierung folgte dabei den Vorschlägen des Gutachtergremiums. Das Gremium konnte die Förderungsansuchen im finanziellen Rahmen nach seinem Ermessen begutachten und beschloss dazu eigene Richtlinien. Die Landesmittel sollten private Kulturförderung bestärken und betragen daher nur bis zu 35 Prozent der förderbaren Kosten.

In den Jahren 2010 bis 2012 überschritten die Vorschläge des Gutachtergremiums die veranschlagten Förderungsmittel, wonach Folgejahre belastet wurden. Die Gründe für die vorgeschlagenen Förderhöhen waren nicht dokumentiert.

Das Konzept zur übergeordneten „Strategie Sammlungen NÖ“ war fertigzustellen.

Musikschulförderung

Mit der Musikschulförderung finanzierte das Land NÖ rund 36 Prozent des Gesamtaufwands der 132 NÖ Musikschulen von über 82 Millionen Euro im Jahr 2012, ohne dass dieser Anteil festgelegt war. An den NÖ Musikschulen wurden im Prüfungszeitraum rund 800 unterschiedliche Tarifförmlichkeiten angewandt. Gesetzliche Vorgaben dafür bestanden nicht.

Die Landesförderung war auf strukturelle und qualitative Verbesserungen ausgerichtet und bestand aus einer Basis-, einer Wochenstunden- sowie aus einer Strukturförderung, welche eine Mangelinstrumente-, eine Leiterakademie-, eine Leiterhearing- und eine Sondervertragsförderung umfasste. Letztere sollte eingestellt werden, zumal die Qualifikation der Lehrkräfte bei der Wochenstundenförderung berücksichtigt wird.

Die NÖ Landesregierung stützte sich bei der Förderung auf die Vorschläge des Musikschulbeirats und den vom Beirat jährlich erstellten NÖ Musikschulplan. Dieser enthielt auch das Musikschul-Entwicklungskonzept vom

31. August 2006 und umfasste im Jahr 2012 insgesamt 32.531 geförderte Wochenstunden. Die Anzahl und die Verteilung der Wochenstunden waren hinsichtlich der gesetzlich gebotenen, gleichmäßigen Versorgung aller Landesbürger mit Musikschulunterricht zu evaluieren. Dabei war die Erwachsenenregel einzubeziehen. Die Termine für Stellungnahmen der Musikschulerhalter zum NÖ Musikschulplan waren besser mit dem Musikschulbeirat abzustimmen.

Die Auslagerung der finanziellen und administrativen Abwicklung der Musikschulförderungen an die Volkskultur Niederösterreich Betriebs-GmbH erfolgte im Jahr 2000, um alle Aufgaben von einer Stelle erledigen zu lassen. Die Gesellschaft hieß ab dem Jahr 2008 Kultur.Region.Niederösterreich GmbH und übertrug die Geschäftsbesorgung weitgehend an ihre Tochtergesellschaft Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH. Das Auslagerungsziel konnte insofern erreicht werden, als für die Musikschulerhalter nunmehr eine kompetente Stelle bestand, welche auch die Förderungen abwickelte. Dennoch befassten sich zwei rechtlich und personell verbundene Gesellschaften, ein Beirat sowie die Abteilung Kunst und Kultur K1 mit der Musikschulförderung.

Da ein Rechtsanspruch auf die Basis- und Wochenstundenförderung bestand, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, hatte die Abteilung Kunst und Kultur K1 für eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche und zweckmäßige Musikschulförderung zu sorgen. Sie war dabei von den Gesellschaften und deren Fachwissen abhängig, die wesentlich zur Entwicklung des Musikschulwesens beitrugen.

Nicht verbrauchte Fördermittel verblieben bei der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH – im Jahr 2012 über zwei Millionen Euro – und wurden in den Folgejahren widmungsgemäß verwendet. Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte den Fördermittelbedarf der NÖ Musikschulen ermitteln und die gewährten Fördermittel direkt auszahlen.

Die NÖ Musikschulstatistik lieferte Kennzahlen zum Musikschulwesen (Anzahl der Schüler, Musikschulen, Standorte, Unterrichtsstunden etc.), aus denen strukturelle und qualitative Veränderungen ablesbar waren. Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte jedoch weitere messbare Zielwerte vorgeben und damit die Erreichung der Förderziele besser verfolgen. Sie sollte auch die Stichproben für die Kontrollen der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH bei den geförderten Musikschulen auswählen und über deren Kontrollergebnisse informiert werden.

Das pauschalierte Leistungsentgelt konnte laut Geschäftsbesorgungsvertrag auf maximal fünf Prozent der budgetierten Förderungsmitel aufgestockt werden. Vorgaben oder Rahmenbedingungen des Auftraggebers

(Land NÖ) dazu fehlten. Diese Möglichkeit führte ab dem Jahr 2007 zu Erhöhungen, was die Gesellschaft mit zusätzlichen Aufgaben und Aufwendungen begründete. Die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH hob zudem von den Gemeinden einen freiwilligen Servicebeitrag ein.

Die Erhöhungen sowie die in Rechnung gestellten Kosten und Leistungen sollten von der Abteilung Kunst und Kultur K1 inhaltlich hinterfragt und stichprobenartig kontrolliert werden.

Ein Antrag des Kommunal-Ausschusses zu einer Novelle des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (Beschluss des NÖ Landtages vom 29. Juni 2006) führte aus, dass seitens des Landes NÖ eine Studie zur Evaluierung der Arbeitszeit der Musikschullehrer in Auftrag gegeben werden sollte, um allenfalls eine Anpassung der Arbeitszeit zwischen den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern verhandeln und gesetzlich verankern zu können.

Der finanzielle Beitrag des Landes NÖ zu dieser Studie „Arbeitsplatz Musikschule“ betrug 443.000,00 Euro und belastete den Teilabschnitt 1/32000 „Musik, Ausbildung“. Eine Auftragsvergabe bzw. eine Abrechnung über die Gesamtkosten der Studie lag bei der Abteilung Kunst und Kultur K1 nicht vor.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 3. Juni 2014 größtenteils die Umsetzung der 31 Empfehlungen des Landesrechnungshofs zu und teilte dazu bereits getroffene Maßnahmen zum Kanzleiwesen, zur Organisation und zur Verrechnung mit. Sie hielt jedoch an der Aufstockung der vertraglich festgelegten Fördermittel nach Maßgabe höherer Einnahmen aus der Rundfunkabgabe, an der Sondervertragsförderung und an der Anweisung der Fördermittel durch den Vertragspartner fest.

Der Landesrechnungshof bekräftigte, den Anteil, den das Land NÖ am Gesamtaufwand der NÖ Musikschulen fördert, festzulegen. Weiters wies er darauf hin, dass eine angebotsinduzierte Aufstockung der vertraglichen Fördermittel den gebotenen restriktiven Budgetvollzug vernachlässigte und die Sonderförderung dem Musikschulgesetz widersprach, wonach Wochenstunden ausschließlich nach der Berufsqualifikation der Lehrkräfte zu fördern waren. Außerdem sollten die Fördermittel von der Abteilung Kunst und Kultur K1 angewiesen und verrechnete Leistungsentgelte auch inhaltlich überprüft werden.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte bei der Abteilung Kunst und Kultur K1 die Vollziehung der beiden Geschäftsbesorgungsverträge, mit welchen die Abwicklung der Förderungen in den Bereichen „NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen“ sowie „NÖ Musikschulen“ an die Volkskultur Niederösterreich GmbH und die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH ausgelagert wurden.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Volkskultur Niederösterreich GmbH – einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH – vom 21. April 2009 umfasste die Abwicklung der Förderungen betreffend die NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH vom 17. Dezember 2002 umfasste die Abwicklung der Musikschulförderung und die Besorgung der gemäß NÖ Musikschulgesetz 2000 von der NÖ Landesregierung wahrzunehmenden Aufgaben der Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle, Beratung, Information, pädagogisch-künstlerischen Weiterentwicklung der NÖ Musikschulen sowie landes- und bundesweiten Wettbewerbe für begabte Schüler der NÖ Musikschulen. Die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH bediente sich dabei der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft.

Ziel war, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit dieser seit 1999 bzw. 2000 bestehenden Form der Förderungsabwicklung über Gesellschaften sowie die damit erfolgte Umsetzung der Aufträge des NÖ Musikschulgesetzes und des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 zu überprüfen.

Die Überprüfung konzentrierte sich auf die Fördermittelgebarung der Jahre 2009 bis 2012 im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge, wobei zum Verständnis von Entwicklungen auch ältere Sachverhalte einbezogen wurden.

Im Übrigen war die Gebarung der Gesellschaften nicht Gegenstand der Prüfung. Daher bezogen sich die Prüfungsergebnisse auf die zuständigen Stellen der NÖ Landesregierung.

Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassten Männer und Frauen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen bildeten das NÖ Kulturförderungs-gesetz 1996, LGBl 5301, und das NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl 5200, sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien.

Das Dienstverhältnis der Musikschullehrer regelte im Wesentlichen das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976.

3. Gebarungsumfang

Die Förderungen für die NÖ Volkskultur und für die NÖ Musikschulen be-standen aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Für die laut den Geschäftsbe-sorgungsverträgen erbrachten Leistungen erhielten die beiden Gesellschaften Leistungsentgelte. Anweisende Stelle für die Fördermittel und Leistungsent-gelte an die Gesellschaften war die Abteilung Kunst und Kultur K1 des Amtes der NÖ Landesregierung.

In den Jahren 2009 bis 2012 entwickelten sich die Ausgaben des Landes NÖ für die Förderungen der NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen sowie der NÖ Musikschulen inklusive Leistungsentgelte wie folgt:

Tabelle 1: Ausgaben des Landes NÖ für Volkskultur, Museen und Sammlungen sowie Musikschulen in den Jahren 2009 – 2012 in Euro (auf Tausend gerundet)

Jahr	Volkskultur, Museen und Sammlungen			Musikschulen		
	Förderungen	Leistungsentgelt	Gesamt	Förderungen	Leistungsentgelt	Gesamt
2009	480.000	25.000	505.000	24.279.000	940.000	25.219.000
2010	364.000	25.000	389.000	27.960.000	968.000	28.928.000
2011	541.000	25.000	566.000	27.960.000	967.000	28.927.000
2012	648.000	25.000	673.000	27.960.000	1.025.000	28.985.000

3.1 NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen

Gefördert wurden verschiedene Projekte im Bereich der NÖ Volkskultur und bei rund 725 NÖ Museen und Sammlungen. Dafür stellte das Land NÖ von 2009 bis 2011 jährlich bis zu 0,55 Millionen Euro bereit. Ab dem Jahr 2012 wurden die jährlichen Förderungsmittel mit einer Zusatzvereinbarung zum Geschäftsbesorgungsvertrag auf bis zu 0,70 Millionen Euro erhöht.

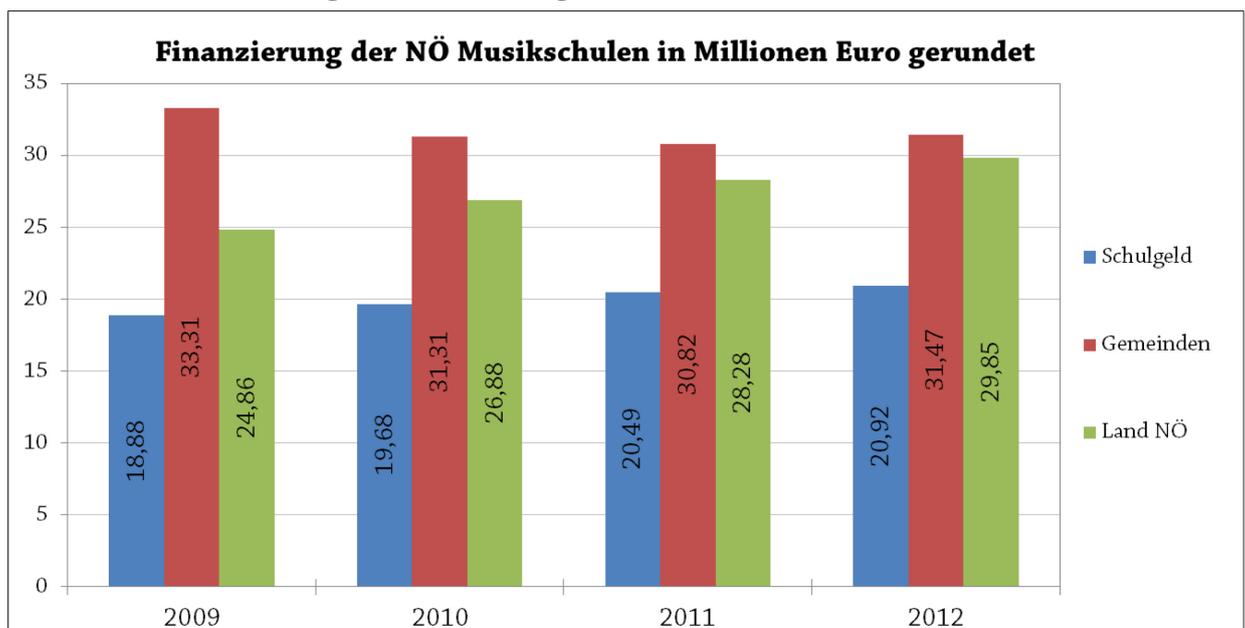
Die Förderungen der NÖ Volkskultur umfassten jährlich zwischen 45 bis 60 verschiedene Projekte (wie Anschaffungen von Trachten, Volksmusikinstrumenten oder Veranstaltungen). Rund 40 Förderanträge entfielen jährlich auf Museen, Ausstellungshäuser, Sammlungen und Themenwege.

Die Landesförderung diente der Bestärkung privater Kulturförderung und hatte daher subsidiären Charakter. Sie betrug bis zu 35 Prozent der förderbaren Kosten.

3.2 NÖ Musikschulen

Im Jahr 2012 förderte das Land NÖ den Betrieb von 132 NÖ Musikschulen mit rund 29,9 Millionen Euro und damit rund 56.000 Schüler, die von rund 2.300 Lehrkräften in rund 32.500 Wochenstunden unterrichtet wurden. Träger dieser Musikschulen waren 60 Gemeinden, 69 Gemeindeverbände und drei von Gemeinden finanzierte Vereine. Der finanzielle Gesamtaufwand für den Betrieb der NÖ Musikschulen betrug im Jahr 2011 rund 79,6 Millionen Euro und im Jahr 2012 rund 82,24 Millionen Euro. Der Gesamtaufwand wurde auf Grundlage des NÖ Musikschulgesetzes 2000 durch Förderungen des Landes NÖ, Beiträge der Musikschulträger und Schulgelder der Musikschüler wie folgt finanziert:

Abbildung 1: Finanzierung der NÖ Musikschulen



In den Unterlagen wurde mehrfach eine „Drittellösung“ in der Finanzierung der Musikschulen (Schulerhalter, Elternbeiträge, Landesmittel) angesprochen, so beispielsweise in den Erläuterungen zum NÖ Musikschulgesetz 2000 und in den Protokollen der 13. und 14. Sitzung des NÖ Musikschulbeirates vom 21. November 2005 und 21. März 2006, wonach „die Drittellösung landesweit weiterhin erfüllt ist“. Weiters wurde die Drittellösung in den Statistiken der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH angeführt. Diese mehrmals erwähnte „Drittellösung“ wurde jedoch nie für verbindlich erklärt.

Die vom Land NÖ bereitgestellten Fördermittel betragen im Jahr 2000 rund 13,31 Millionen Euro. Sie wurden bis zum Jahr 2006 um 6,17 Millionen Euro auf 19,48 Millionen Euro angehoben. Vom Jahr 2006 bis 2012 wurden sie weiter um 10,37 Millionen Euro auf 29,85 Millionen Euro erhöht.

Laut der jährlichen von der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH erstellten Musikschulstatistik trugen die Musikschulerhalter von 2009 bis 2012 den größten finanziellen Anteil, gefolgt vom Land NÖ und den Eltern bzw. von den Musikschülern.

Im Jahr 2012 steuerten die Musikschulerhalter rund 38 Prozent zur Finanzierung des Gesamtaufwands bei (rund 43 Prozent im Jahr 2009). Der Landesanteil betrug rund 36 Prozent (rund 32 Prozent im Jahr 2009) und das Schulgeld bzw. Elternbeiträge rund 26 Prozent (rund 25 Prozent im Jahr 2009).

Von 2002 bis 2012 wurden die jährlichen Landesmittel für die Musikschulen von rund 17 Millionen Euro auf rund 30 Millionen Euro erhöht. Diese Erhöhung war von einem besseren Abschneiden bei Bundeswettbewerben begleitet. Wurden im Jahr 2002 noch von 45 NÖ Teilnehmern erste und zweite Plätze belegt, so konnte dieses Ergebnis 2012 mehr als verdreifacht werden. Insgesamt rückte NÖ in diesem Zeitraum im Bundesländervergleich vom fünften auf den zweiten Platz vor.

4. Zuständigkeiten

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen kulturelle und museale Angelegenheiten und Angelegenheiten der Kultur.Region.Niederösterreich in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll. Für Angelegenheiten der Grundlagenforschung war Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka zuständig, der ab 1. Mai 2013 auch die Angelegenheiten der Musikschulen übernahm. Gleichzeitig wurden die Angelegenheiten der Musikschulen von der Kultur.Region.Niederösterreich bei Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll ausgenommen.

Aufgrund dieser Änderung war ab 1. Mai 2013 Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka sowohl für die Musikschulen als auch für Angelegenheiten der Grundlagenforschung zuständig und somit nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 auch Vorsitzender des die NÖ Landesregierung in Musikschulfragen beratenden Musikschulbeirates.

Die Regelung der Tarifordnungen, mit denen die Schulgelder der Musikschüler festgelegt wurden, lag im eigenen Wirkungsbereich der Musikschulträger (Gemeinden, Gemeindeverbände, Vereine).

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung oblagen der Abteilung Kunst und Kultur K1 die kulturellen und musealen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten der Kultur.Region.Niederösterreich. Diese Abteilung war für die Geschäftsbesorgungsverträge zuständig.

Der Landesrechnungshof merkte dazu an, dass die in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung gesondert angeführte „Kultur.Region. Niederösterreich“ ohnehin den dort ausgewiesenen „kulturellen und musealen Angelegenheiten“ zuzuordnen war.

Die NÖ Landesregierung und ihre Mitglieder wurden in Angelegenheiten der NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen vom Gutachtergremium und in Angelegenheiten der NÖ Musikschulen vom Musikschulbeirat beraten. Der Musikschulbeirat hatte überdies die Aufgabe, den NÖ Musikschulplan zu erarbeiten.

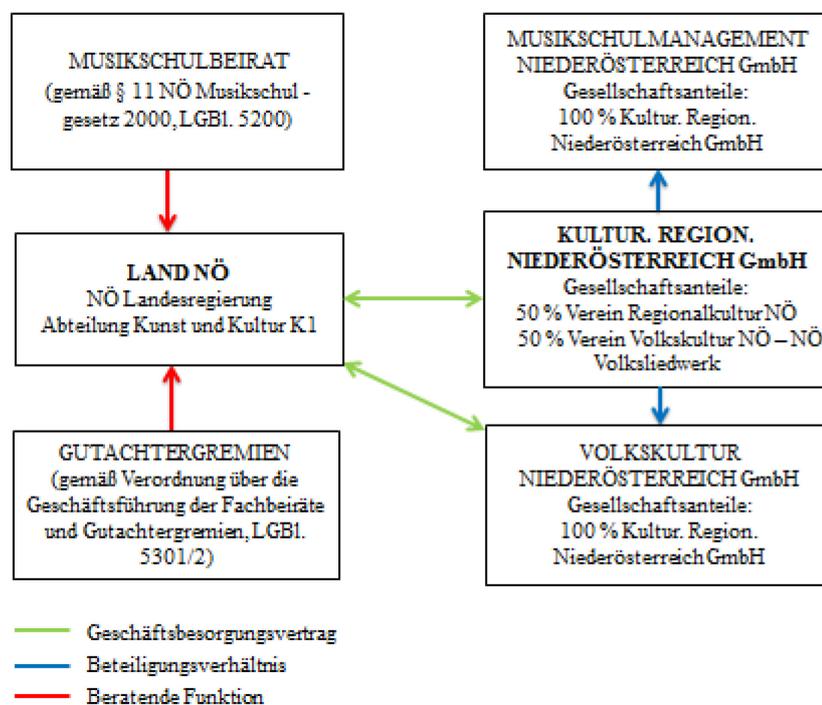
Das Gutachtergremium wurde erstmals am 6. Juli 1999 mit Beschluss der NÖ Landesregierung auf Grundlage des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl 5301, und der Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien, LGBl 5301/2, eingerichtet. Die Mitglieder des Gremiums, Sachverständige im Bereich Volkskultur, Museen und Sammlungen, wurden jeweils für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt. Den Vorsitz in den beiden jährlichen Sitzungen führte der Leiter der Abteilung Kunst und Kultur K1.

Der Musikschulbeirat wurde auf der Grundlage des NÖ Musikschulgesetzes 2000 eingerichtet und hatte zu seiner Beratung Fachleute beizuziehen. Vorsitzender war das für Grundlagenforschung zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung. Die Abteilung Kunst und Kultur K1 war stimmberechtigtes Mitglied des Musikschulbeirates. Sie nahm damit einerseits eine fachliche Funktion für die NÖ Landesregierung, der die Entscheidung oblag, und andererseits eine beratende Funktion im Beirat wahr.

5. Organisation

Aufgrund der Zuständigkeiten stellte sich die Organisation der Geschäftsbesorgung für Förderungen der NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen sowie der NÖ Musikschulen wie folgt dar:

Abbildung 2: Organisation der Geschäftsbesorgung



Das Land NÖ war weder an den mit der Geschäftsbesorgung beauftragten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Volkskultur Niederösterreich GmbH und Kultur.Region.Niederösterreich GmbH) beteiligt noch Mitglied in den Vereinen „Regionalkultur Niederösterreich“ und „Volkskultur NÖ – NÖ Volksliedwerk“. Diese Vereine waren zu gleichen Teilen Eigentümer der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag des Landes NÖ für die Abwicklung der Förderungen im Bereich der NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen wurde mit der Volkskultur Niederösterreich GmbH, einer Tochtergesellschaft der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH, abgeschlossen und von ihr operativ ausgeführt.

Im Bereich des NÖ Musikschulwesens wurde der Geschäftsbesorgungsvertrag hingegen zwischen dem Land NÖ und der Kultur.Region.Niederösterreich

GmbH abgeschlossen, jedoch operativ von deren Tochtergesellschaft Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH ausgeführt.

Die Geschäftsbesorgungsverträge verpflichteten die Gesellschaften zur Geheimhaltung sämtlicher in Ausführung des jeweiligen Vertrags bekannt werdenden Daten und Umstände. Eine faktische Geschäftsbesorgung durch eine Tochtergesellschaft oder einen anderen Dritten und die dafür erforderliche Weitergabe von geschützten personenbezogenen Daten war nicht vorgesehen.

Der Landesrechnungshof regte an, die Geschäftsbesorgung durch die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH vertraglich zu verankern.

Ergebnis 1

Das Land NÖ hat die Geschäftsbesorgung durch die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH im Vertrag festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine entsprechende vertragliche Adaptierung ist bereits in Vorbereitung und wird zeitnah durchgeführt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der Volkskultur, Museen und Sammlungen suchte ein Mitarbeiter der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH für die Volkskultur Niederösterreich GmbH bei der Abteilung Kunst und Kultur K1 um finanzielle Mittel an, obwohl die Geschäftsbesorgung in diesem Bereich der Volkskultur Niederösterreich GmbH oblag.

Beide Gesellschaften hatten dieselben Geschäftsführer, waren aber juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Daher wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass im Bereich der Volkskultur, Museen und Sammlungen die Volkskultur Niederösterreich GmbH und nicht die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH Vertragspartner des Landes NÖ war. Er empfahl der Abteilung Kunst und Kultur K1, auf eine rechts- bzw. vertragskonforme Abwicklung der Geschäftsbesorgung zu achten.

Ergebnis 2

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat auf eine vertragskonforme Geschäftsbesorgung durch die jeweiligen Vertragspartner zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Mit den Geschäftsbesorgungsverträgen verlagerte das Land NÖ nahezu die gesamte Abwicklung der Förderungen im Bereich NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen sowie Musikschulen auf zwei Gesellschaften. In diesen Gesellschaften entstand theoretisches und praktisches Fachwissen, welches wesentlich zur Entwicklung dieser Bereiche beitrug.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Abteilung Kunst und Kultur K1 von diesen externe Ressourcen zunehmend abhängig wurde. Das bedeutete ein Gebarungsrisiko, weil das Land NÖ weder an den Gesellschaften beteiligt noch Mitglied bei den Gesellschaftern, dem Verein „Volkskultur Niederösterreich (Verband für regionale Kulturarbeit)“ und dem Verein „Volkskultur Niederösterreich – NÖ Volksliedwerk“ war.

Die Geschäftsbesorgungsverträge waren auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, konnten jedoch von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mit 31. Dezember eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief oder aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund wäre beispielsweise eine trotz Mahnung wiederholte und grobe Vertragsverletzung oder die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens.

Die Kündigung oder Nichterfüllung der Verträge würde die Abteilung Kunst und Kultur K1 vor das Problem stellen, die Abwicklung der Förderungen übernehmen zu müssen, was ohne entsprechende Ressourcen insbesondere im Bereich der Musikschulen nicht zu bewältigen wäre.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der Abteilung Kunst und Kultur K1, für eine theoretisch möglichen Kündigung oder Nichterfüllung vorzusorgen.

Ergebnis 3

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte für eine theoretisch mögliche Kündigung oder sonstige Nichterfüllung der Geschäftsbesorgungsverträge vorsorgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es werden im Zuge der Anpassung der Geschäftsbesorgungsverträge die Kündigungsmodalitäten der Geschäftsbesorgungsverträge optimiert (z.B. durch Verlängerung der Kündigungsfristen). Für den Fall einer Nichterfüllung der Verträge ist die Vergabe an einen anderen Auftragnehmer mit Expertise im Kulturbereich und Durchsetzung sämtlicher sich daraus ergebender Ansprüche gegen den bisherigen Auftragnehmer vorgesehen. Aufgrund der langjährigen sehr guten Zusammenarbeit und der engen vertraglichen Beziehungen mit der Kultur.Region.NÖ GmbH und deren Tochtergesellschaften kann die Wahrscheinlichkeit einer plötzlichen Nichterfüllung der Geschäftsbesorgungsverträge jedoch als sehr gering angesehen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6. Aktenführung

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hatte die für Landesdienststellen geltende Kanzleiordnung und das elektronischen Aktensystem „NÖ LAKIS“ anzuwenden.

Im Bereich der Volkskultur, Museen und Sammlungen wurden Geschäftsfälle teilweise über persönliche E-Mail-Konten abgewickelt, ohne die Kanzlei einzubinden. In den Akten fanden sich lose PDF-Dateien ohne E-Mail Nachweis, was die Nachvollziehbarkeit der betreffenden Geschäftsfälle erschwerte.

Außerdem erfasste die Abteilung einzelne Schriftstücke mit Stammzahl und fortlaufender Nummerierung in einer Microsoft Access Datenbank und nicht im „NÖ LAKIS“. Die daraus gezogenen Stichproben betrafen den Schriftverkehr zu Förderungsansuchen wie etwa E-Mails zu erforderlichen Förderungsvoraussetzungen oder mögliche Finanzierungsbeiträge. Diese unterschiedliche Erfassung war intransparent und erschwerte die Nachvollziehbarkeit der betreffenden Geschäftsfälle.

Diese Vorgangsweise bestand nach Auskunft der Abteilungsleitung seit etwa zwei Jahrzehnten im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Kunst und Kultur K1.

Die Förderansuchen wurden im Gutachtergremium begutachtet und dem Landesregierungsmitglied bzw. der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Die Protokolle der Gutachtersitzungen waren im NÖ LAKIS erfasst. Der bei einigen Förderfällen bestehende Schriftverkehr vor dem eigentlichen Förderansuchen war nur in der Access Datenbank, nicht aber im NÖ LAKIS erfasst.

Der Landesrechnungshof wies die Abteilung Kunst und Kultur K1 auf ihre nicht ordnungsgemäße Aktenführung nach der Kanzleiordnung hin. Er erwartete daher, dass die Akten der Abteilung Kunst und Kultur K1 entsprechend der Dienstanweisung „Kanzleiordnung für die NÖ Landesdienststellen“ geführt werden, um eine einheitliche und vollständige Dokumentation aller Geschäftsfälle sicherzustellen. Alle Förderungsansuchen waren nach den geltenden rechtlichen Grundsätzen gleich zu behandeln und bezughabende Schriftstücke, Anfragen und Auskünfte im NÖ LAKIS ordnungsgemäß zu erfassen.

Ergebnis 4

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat alle Schriftstücke gemäß der Dienstanweisung „Kanzleiordnung für die NÖ Landesdienststellen“ vollständig und ordnungsgemäß im NÖ LAKIS zu erfassen und alle Förderungsansuchen nach den geltenden rechtlichen Grundsätzen gleich zu behandeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt. Es wurde ein von der Abteilung Landesamtsdirektion in Auftrag gegebenes Projekt „Organisationsentwicklung in den Abteilungen Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung“ u.a. zur Aufwertung/Stärkung der Kanzlei und Neustrukturierung der internen Abläufe durchgeführt, sodass eine vollständige Dokumentation im NÖ LAKIS zukünftig gewährleistet ist.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Im Bereich des Musikschulwesens hatte die schriftliche Antragstellung gemäß § 2 Abs 1 NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000 postalisch und elektronisch über das beim Schulerhalter installierte Musikschulverwaltungsprogramm der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen oder über ein von der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen zur Verfügung gestelltes Programm zu erfolgen. Die Förderungswerber übermittelten die Anträge demnach regelmäßig sowohl in Papierform als auch elektronisch.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte die elektronische Abwicklung der Förderungsansuchen angestrebt und daher die NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000 diesbezüglich geändert werden.

Ergebnis 5

Um die alleinige elektronische Abwicklung der Musikschulförderungen zu ermöglichen, sind die Förderungsvoraussetzungen für die Antragstellung gemäß § 2 Abs 1 NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000 zu ändern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine entsprechende Änderung der NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000 ist in Erarbeitung und wurde vom NÖ Musikschulbeirat in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 empfohlen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7. Geschäftsbesorgung NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen

Rechtsgrundlage für die Kulturförderung bildeten das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl 5301, sowie die dazu erlassenen Richtlinien für die Förderungen nach diesem Gesetz vom 14. Juli 2006.

Diese Richtlinien verlangten als erste Voraussetzung für eine Förderung, dass das Vorhaben zur Erreichung der Ziele beitrug, wie sie im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, im Landeskulturkonzept und in anderen Landeskonzepten festgelegt waren.

7.1 Ziele der NÖ Kulturförderung

Das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 versteht Kultur als – auf individueller Kreativität und gesellschaftlicher Toleranz beruhenden – offenen Prozess, durch den menschliche Lebensbedingungen, Verhaltensweisen und Lebensformen vermittelt, gestaltet oder zukunftsbezogen entwickelt werden. Das Handeln im Sinn dieses Kulturbegriffs sollte gefördert und bestärkt werden, wenn es in Niederösterreich erfolgt oder sich auf Niederösterreich oder auf die Präsentation des Landes NÖ im Inland oder Ausland bezieht.

Dabei hat das Land NÖ in seiner Kulturförderung insbesondere Grundsätze, wie zB Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Handelns in der gegebenen Vielfalt, Möglichkeit jedes Menschen in jeder Region des Landes auf Teilnahme am kulturellen Prozess, Erfordernis einer zu Kritik befähigten Öffentlichkeit, Kulturförderung in einem partnerschaftlichen Vorgang oder adäquate Förderung des gegenwärtigen künstlerischen Schaffens entsprechend seinem Anteil am kulturellen Prozess unter Beachtung der gegebenen Vielfalt etc., zu beachten.

Zu diesen Grundsätzen werden Spannungsfelder wie insbesondere originäres Schaffen – Interpretation und Reproduktion von Kultur, Erhalten des kulturellen Erbes – zeitgenössische, innovative Kunst, internationale Kulturentwicklung – regionale Kulturentwicklung, persönliche Sinnstiftung durch Kultur – gesellschaftliche Wirkung, Förderung kultureller Prozesse in der Landeshauptstadt – Förderung kultureller Prozesse in den Regionen des Landes, Autonomie und Kreativität kultureller Prozesse – Professionalisierung und Ökonomisierung des Kulturbetriebs sowie Bereitstellung öffentlicher Strukturen etc. genannt, welche das Land NÖ in seiner Kulturförderung zu berücksichtigen hat.

Weiters legte das Gesetz die Arten der – subsidiär angelegten – Kulturförderung fest und stellte klar, dass darauf kein Rechtsanspruch bestand. Der NÖ Landesregierung schrieb das Gesetz vor, sich bei der Beurteilung eines zu fördernden Vorhabens internen oder externen Sachverständs (Personen, Gutachtergremien) zu bedienen. Für ihre Beratung in grundsätzlichen Belangen kulturellen Handelns hatte die NÖ Landesregierung den Kultursenat einzurichten.

Niederösterreichisches Landeskulturkonzept 2000

Das Niederösterreichische Landeskulturkonzept 2000 strebte unter Punkt 3. „Förderwesen“ ein vielfältiges Kulturleben in NÖ an, das von gegenseitiger Toleranz geprägt war, soziale Spannung vermied und ein Miteinander von Tradition und Avantgarde ermöglichte. Das Konzept verwies dabei auf das

NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und auf die „Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996“.

Das Konzept sah vor, mittelfristig einen Maßnahmenkatalog umzusetzen, der unter anderem ein Ersetzen und Erweitern des gängigen Subventionsmodells durch ein leistungsbezogenes Fördermodell (zB in Form von Auftragsvergaben, Wettbewerbssystemen und Infrastrukturmaßnahmen) und das Bekenntnis zur Gewichtung kultureller Leistungen durch differenzierte Finanzierungsinstrumente nannte.

NÖ Landesentwicklungskonzept

Das NÖ Landesentwicklungskonzept legte fest, dass gemäß dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und dem Landeskulturkonzept 2000 die vorhandenen Ressourcen zu nutzen und weiterzuentwickeln wären. In diesem Sinn strebte auch das NÖ Landesentwicklungskonzept vom September 2004 im Bereich Kultur ein lebendiges, attraktives und vielseitiges Angebot an Kultureinrichtungen, kulturelle Aktivitäten und kulturelle Sehenswürdigkeiten im Land NÖ und in seinen Regionen als regionale Attraktivitäts-, Image- und Wirtschaftsfaktoren an.

Dabei nannte das Konzept Ziele und Prinzipien, wie zB Ausbau einer ausgewogenen kulturellen Struktur und regionale Profilierung, Verbesserung und Ausbau der kulturellen Standortqualitäten und Stärkung der Wirksamkeit der kulturellen Qualitäten und Maßnahmen, Ausbau des Kulturaustausch durch regionale, nationale sowie internationale Kooperationen und Netzwerke und Nutzung von kulturellen Ressourcen bzw. Aktivitäten als regionales und kommunales Entwicklungspotential, aber keine Maßnahmen zur Zielerreichung.

Der im Landeskulturkonzept 2000 angesprochene Maßnahmenkatalog – orientiert am NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 – enthielt richtungsweisende Elemente zur Umsetzung von Zielvorgaben, aber keine Merkmale zur Zielkontrolle.

Die nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 zu beachtenden Grundsätze und Spannungsfelder sowie das NÖ Landeskulturkonzept 2000 und das Landesentwicklungskonzept ließen unterschiedliche Auslegungen zu, weil hierzu verbindliche Merkmale (Indikatoren, Kriterien) und Kennzahlen für die Zielerreichung fehlten.

Richtlinien und Kriterien des Gutachtergremiums

Das von der NÖ Landesregierung eingesetzte Gutachtergremium beschloss am 17. März 2006 „Richtlinien für die Begutachtung von Finanzierungsansuchen im Bereich Volkskultur in Niederösterreich“ sowie am 28. April 2006 „Kriterien für die Begutachtung von Förderansuchen betreffend Museen und Ausstellungen in Niederösterreich“, um seine Entscheidungen besser nachvollziehbar zu machen und den Förderungswerbern einen Leitfaden zu bieten. Dabei flossen die vom Internationalen Museumsrat ICOM (International Council of Museums) entwickelten Aufgaben der Museen zur Bewahrung des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Ethischen Richtlinien für Museen (Code of Ethics for Museums) ein.

Ein Neubeschluss der Richtlinie durch das zuständige Gutachtergremium im Bereich der Volkskultur in NÖ erfolgte am 29. März 2012. Die Änderungen bezogen sich auf die Bedingungen der Förderungsvorhaben für Trachten, Goldhauben, Kopftücher und Uniformen. Demnach wäre insbesondere beim Ankauf der Trachtenbekleidung bzw. der nötigen Materialien auf die Qualität aus ökologisch einwandfreier Herstellung und fairem Handel („Fair Trade“) zu achten und eine kompetente Beratung bei Neueinkleidungen, Neuentwicklungen und bei Nähkursen nachzuweisen.

Im Bereich der Volkskultur, Museen und Sammlungen sollten demnach innovative und längerfristige Projekte gefördert werden, die auf einem schriftlichen Konzept beruhen, wie insbesondere Trachteneinkleidungen, die Anschaffung von Volksmusikinstrumenten, Veranstaltungen, Kooperationen und volksculturelle Grundlagenarbeit oder die Neugestaltung von Ausstellungen, Lehrpfade und Themenwege, die Inventarisierung von Sammlungen, die Einrichtung von Depots, konservatorische Maßnahmen, Restaurierungen und dergleichen.

Die Förderung sollte der Identifikation mit dem Bundesland Niederösterreich und seinen geographischen und sozialen Einheiten dienen und die Gemeinwesenarbeit unterstützen. Weiters verlangten diese Richtlinien und Kriterien einen inhaltlichen Bezug zum Land NÖ und inhaltliche Ansprüche, wie insbesondere eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorgegebenen Thema, die Förderung eines weltoffenen, vernetzten, ganzheitlichen Denkens, den Abbau von Vorurteilen und Rassismus oder die Förderung von Gleichberechtigung.

Zudem sollten nur aktive Förderungswerber, die regelmäßig der Pflege von Volkskultur nachgehen und/oder volksculturelle Grundlagenarbeit leisteten, Finanzierungsbeiträge für ihre Projekte erhalten. Die weiteren Kriterienkataloge „Kompetenzzentrum“ über ein- oder mehrjährige Förderverträge für Museen (am 4. Oktober 2010 vom Kultursenat einstimmig verabschiedet)

sowie für das Pilotprojekt „Schätze ins Schaufenster – Qualitätsoffensive Museumsdepots in NÖ (Zusatzvereinbarung zum Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Volkskultur Niederösterreich GmbH, Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2012) wurden aufgrund einer Analyse der Situation der musealen Sammlung in NÖ erstellt.

Die Richtlinien des Gutachtergremiums für die Begutachtung von Finanzierungsansuchen im Bereich Volkskultur in Niederösterreich vom 29. März 2012, die Kriterien für die Begutachtung von Förderansuchen betreffend Museen und Ausstellungen in Niederösterreich von 28. April 2006, die weiteren Kriterienkataloge und die Richtlinien der NÖ Landesregierung für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 vom 27. Juni 2006 (Erstversion aus dem Jahr 1999) dienten der Umsetzung der im NÖ Kulturförderungsgesetz festgelegten Grundsätze, Spannungsfelder, Voraussetzungen und Ziele der Kulturförderung.

Der Landesrechnungshof anerkannte den Beitrag der Richtlinien und der Kriterienkataloge zur Objektivierung der Förderungsentscheidung und zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Er wies jedoch darauf hin, dass die Zielerreichung mit Messgrößen (Kennzahlen, Indikatoren) besser verfolgt werden kann. Er regte gegenüber der Abteilung Kunst und Kultur K1 daher an, in den Richtlinien und Kriterienkatalogen Zielwerte zu ergänzen.

Das Institut für Höhere Studien (IHS) erarbeitete im Auftrag des Landes NÖ die Studie „IHS Beurteilungskriterien der Kulturförderung des Landes NÖ“. Diese Studie vom Oktober 2006 befasste sich mit inhaltlichen und finanziellen Zielvorgaben für Kulturförderung sowie mit den Kriterien, mit denen sich der Erfolg von Kulturförderung beurteilen lässt.

Dazu steuerte die Studie ein Evaluierungsschema und Erhebungsbögen bei und zeigte exemplarisch Evaluierungsansätze der Kulturförderung des Landes NÖ auf.

Der jährliche Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur K1 bot einen Nachweis über die geförderten Projekte sowie über Art, Zweck und Höhe der Förderung.

Die Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2006 enthielten keine messbaren und nachvollziehbaren Kriterien zur Zielerreichung. Auch die Richtlinie des Gutachtergremiums vom 29. März 2012 enthielt keine derartigen Zielvorgaben.

Der Landesrechnungshof vermisste von der NÖ Landesregierung beschlossene Richtlinien mit Zielvorgaben und der Sicherstellung einer Evaluierung für die beiden Bereiche NÖ Volkskultur sowie Museen und Sammlungen.

Ergebnis 6

Die Richtlinien für die Begutachtung von Finanzierungsansuchen im Bereich der NÖ Volkskultur sowie Museen und Sammlungen sind um Zielvorgaben zu ergänzen, die eine Evaluierung ermöglichen. Die Beschlussfassung der Richtlinien sollte durch die NÖ Landesregierung erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine entsprechende Anpassung der Richtlinien ist in Vorbereitung, wird zeitnah durchgeführt und der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Strategien für Museen und Sammlungen in NÖ

Bei den Regional- und Lokalmuseen fehlte eine durchgängige Bestandserhebung. Die Abteilung Kunst und Kultur K1 erarbeitete unter Einbindung der Volkskultur Niederösterreich GmbH (Geschäftsbereich Museumsmanagement NÖ) ab Oktober 2012 mit der vom NÖ Kultursenat gebildeten Arbeitsgruppe „Sammelstrategien“ einen Entwurf für eine übergeordnete „Strategie Sammlungen NÖ“ für insgesamt zwölf Sammlungs- bzw. Teilstrategien.

Eine abgeschlossene Bestandserhebung der Sammlungen der wichtigsten Regional- und Lokalmuseen war bis zum Jahr 2015 geplant, um die Sammlungen der verschiedenen Rechtsträger besser vernetzen zu können.

Zugleich sollten damit Zuständigkeiten geklärt und die Abläufe innerhalb der Abteilung Kunst und Kultur K1 auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Ausstellungsbetrieben vereinfacht werden.

Der Landesrechnungshof erwartete sich, dass die Strategie auch den Zielsetzungen des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 dient und die Geschäftsbesorgung in der Förderung des Bereichs Museen und Sammlungen unterstützt.

Ergebnis 7

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte die Arbeiten an der „Strategie Sammlungen NÖ“ wie vorgesehen fertigstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt, die „Strategie Sammlungen NÖ“ wurde von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 1. April 2014 genehmigt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.2 Geschäftsbesorgungsvertrag

Im Jahr 1998 wurde die Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH gegründet, die Ende 2007 in Kultur.Region.Niederösterreich GmbH umgewandelt wurde. Diese Gesellschaft hatte am 2. März 1999 angeboten, die Geschäftsbesorgung bezüglich der finanziellen und administrativen Abwicklung der Fördermittelvergabe im Bereich der NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen zu übernehmen. Das Angebot betraf rund 110 Förderakten jährlich.

Ziel der Auslagerung der Abwicklung der Fördermittelvergabe war laut Vorlage zur Regierungssitzung vom 27. April 1999, durch die Fachkompetenz der Gesellschaft und durch ein Gutachtergremium noch effizienter auf die tatsächlichen Bedarfe reagieren zu können und die vielen Kleinförderungen außerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung wesentlich schneller und kostensparender durchführen zu können.

Die Gesellschaft erhielt aufgrund ihres Angebots vorerst einen befristeten Geschäftsbesorgungsvertrag für die Jahre 1999 bis 2001. Am 4. Dezember 2001 wurde ein unbefristeter Vertrag ab dem Jahr 2002 abgeschlossen.

Der zum Prüfungszeitpunkt gültige Geschäftsbesorgungsvertrag wurde am 21. April 2009 mit der Volkskultur Niederösterreich GmbH abgeschlossen. Der Vertrag wurde gegenüber dem Vertrag aus dem Jahr 2002 um zusätzliche Leistungen erweitert, was mit dem kontinuierlichen Anstieg des Förderbedarfs (steigende Anzahl der eingereichten Förderungsansuchen) und der Inflation sowie mit der Abdeckung des schwankenden Finanzierungsbedarfs durch höher dotierte Projekte begründet wurde.

Der Landesrechnungshof vermisste einen Nachweis, inwieweit die Kleinförderungen mit der Auslagerung der Fördermittelvergabe an die Gesellschaft und das Gutachtergremium bedarfsgerechter und effizienter abgewickelt werden konnten. Er empfahl, die mit der strategischen Entscheidung zur Auslagerung angestrebte Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu evaluieren.

Ergebnis 8

Entscheidungen zur Auslagerung von Aufgaben sind hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu evaluieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wurde auch in der Vergangenheit bei der Auslagerung von Aufgaben auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht genommen. Eine Evaluierung wird im Zuge der geplanten Vertragsanpassungen erfolgen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde hinsichtlich der geplanten Evaluierung zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof erwartete einen Nachweis, inwieweit die Auslagerung der Fördermittelvergabe an die Gesellschaft zweckmäßig und wirtschaftlich war.

Aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrags hatte die Volkskultur Niederösterreich GmbH folgende Leistungen zu erbringen:

- Aussendung der vom Land NÖ entworfenen Förderungsansuchen,
- Aufbereitung der Förderungsansuchen,
- Führung der administrativen Geschäfte des Gutachtergremiums, Mitwirkung an dessen Sitzungen, Verfassung der Niederschrift sowie Abwicklung der Aufwandsersätze,
- Fördermittelauszahlung inklusive Zuschriften (Förderzusagen),
- Förderungsabrechnung,
- Überprüfung der Förderungen sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen Kürzung, Evaluierung und/oder Rückforderung der Förderungen.

Die Förderungsabwicklung war zur Gänze – von der Übernahme der Ansuchen über die Auszahlung bis zur Abrechnung – an die Volkskultur Niederösterreich GmbH übertragen.

Das Land NÖ hatte der Gesellschaft dafür pro Jahr insgesamt bis zu 500.000,00 Euro zur Vergabe an die Förderwerber zu überlassen. Bei einem nachgewiesenen höheren Förderbedarf war eine mögliche Aufstockung um zehn Prozent vereinbart. Das jährliche Gesamtfördervolumen betrug damit maximal 550.000,00 Euro.

Aufgrund einer Zusatzvereinbarung zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 18. Dezember 2012 erhielt die Gesellschaft ab 2012 bis 2015 jährlich bis zu 150.000,00 Euro zusätzlich für die Abwicklung von Förderungen für ein Pilotprojekt im Bereich Museen und Sammlungen. Eine Änderung der übrigen Vertragsinhalte trat dadurch nicht ein.

Für die vertragskonforme Geschäftsbesorgung erhielt die Gesellschaft jährlich ein pauschales, wertgesichertes Leistungsentgelt von 25.000,00 Euro (inklusive USt). Eine Erhöhung erfolgte auf Grund der vereinbarten Schwankungsklausel nicht.

Das Leistungsentgelt wurde im Voranschlag des Landes NÖ bei VS 1/360009/7280 nur mit einem Betrag von 20.000,00 Euro aufgenommen, und somit nicht in der vereinbarten Höhe veranschlagt.

Ergebnis 9

In den Voranschlägen des Landes NÖ sind Entgelte in der vereinbarten oder festgelegten Höhe auszuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2015 ist bereits bei VS1/360009/7280 berücksichtigt worden, dass die Volkskultur Niederösterreich GmbH für die vertragskonforme Geschäftsbesorgung ein Leistungsentgelt von € 25.000,- erhält.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.3 Förderungsabwicklung

Förderungsansuchen waren unmittelbar bei der Volkskultur Niederösterreich GmbH einzureichen. Die dafür geltenden Förderrichtlinien und Formulare standen im Internet unter www.volkskulturnoe.at bereit.

Die Gesellschaft legte die Förderungsansuchen – nach einer allfälligen Vervollständigung der eingereichten Unterlagen in Zusammenarbeit mit den Antragstellern – dem Gutachtergremium vor. Dieses hatte die Aufgabe, die Höhe der Förderbeträge im Ermessen vorzuschlagen.

Die Volkskultur Niederösterreich GmbH bereitete die Sitzungen des Gutachtergremiums vor und erstellte die Unterlagen für die Beratungen. Den Vorsitz in den beiden jährlichen Sitzungen führte der Leiter der Abteilung Kunst und Kultur K1. Das Gremium empfahl auf Basis des vom Förderwerber vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans Förderbeträge von bis zu 35 Prozent der förderbaren Kosten.

Die vorgeschlagene Förderhöhe wurde in Listen protokolliert und von der Volkskultur Niederösterreich GmbH an die Abteilung Kunst und Kultur K1 übermittelt. Die vorgeschlagene Förderhöhe entsprach teilweise dem Antrag und lag teilweise darunter, eine Begründung für das Ermessen ging aus den Protokollen nicht hervor.

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Kunst und Kultur K1 im Rahmen der Vorsitzführung sicherzustellen, die Vorschläge des Gutachtergremiums nachvollziehbar zu begründen und diese Begründungen zu dokumentieren.

Ergebnis 10

Der Vorsitz des Gutachtergremiums hat sicherzustellen, dass die Förderungsfähigkeit von Projekten und die empfohlene Förderhöhe mit der Begründung protokolliert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Nach den von der Volkskultur Niederösterreich GmbH übermittelten Unterlagen stufte das Gutachtergremium im Zeitraum 2009 bis 2012 jährlich zwischen 85 und 107 Anträge als förderbar ein und schlug dafür insgesamt nachstehende Fördersummen vor:

Tabelle 2: Anzahl der positiv begutachteten Förderanträge und empfohlene Fördersummen 2009 – 2012

Jahr	Volkskultur		Museen und Sammlungen		Gesamtsumme
	Anträge	Fördersumme	Anträge	Fördersumme	
2009	60	138.230	33	182.080	320.310
2010	61	75.500	46	526.550	602.050
2011	55	81.300	44	615.338	696.638
2012	44	84.430	41	746.550	830.980

Die Aufstellung zeigte, dass die Vorschläge des Gutachtergremiums ab dem Jahr 2010 die für Förderungen vorgesehene maximale Gesamtsumme von 550.000,00 Euro jährlich überschritten. Damit wurden die Förderbudgets der Folgejahre belastet. Die Vorbelastung wurde zwar im jeweiligen Sitzungsprotokoll dokumentiert. Das Gutachtergremium erhielt aber in den darauf folgenden Sitzungen der Jahre 2011 und 2012 keine Information über die noch frei verfügbaren Fördermittel.

Die Beratungen und Beschlussfassungen sollten auf der Grundlage der noch verfügbaren Fördermittel erfolgen.

Ergebnis 11

Das Gutachtergremium ist bei jeder Sitzung über den Stand der im jeweiligen Jahr noch verfügbaren Fördermittel zu informieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Gutachtergremium wurde auch in der Vergangenheit im Rahmen von Vorgesprächen über den jeweiligen Stand noch verfügbarer Fördermittel informiert, dies wird in Zukunft auch schriftlich dokumentiert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Mitglieder des Gutachtergremiums erhielten den in der Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien geregelten Aufwandsersatz. Abwicklung und Auszahlung dieser Aufwandsersätze stellten

gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Volkskultur Niederösterreich GmbH zu erbringende Leistungen dar, die jedoch von der Abteilung Kunst und Kultur K1 erbracht wurden (2011 insgesamt rund 3.490,00 Euro und 2012 insgesamt rund 3.010,00 Euro).

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sagte eine künftige vertragskonforme Abwicklung und Auszahlung der Aufwandsersätze durch die Volkskultur Niederösterreich GmbH zu.

Der Landesrechnungshof merkte an, dass die seit Vertragsbeginn von der Abteilung Kunst und Kultur K1 statt von der Gesellschaft bezahlten Aufwandsersätze dem Land NÖ zu ersetzen wären.

Ergebnis 12

Die Abwicklung und Auszahlung der Aufwandsersätze des Gutachtergremiums hat vertragskonform durch die Volkskultur Niederösterreich GmbH zu erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

An der Abwicklung der Förderungen wirkte die Abteilung Kunst und Kultur K1 insbesondere dann mit, wenn aufgrund einer Förderungshöhe von über 70.000,00 Euro ein Beschluss der NÖ Landesregierung zu fassen war. Darüber hinaus war die Abteilung fallweise in Vorgespräche mit Förderungswerbern bei der Volkskultur Niederösterreich GmbH eingebunden, wie beispielsweise am 16. Juli 2010 zu einem mehrjährigen Museumssanierungsprojekt mit Gesamtkosten von rund 1,94 Millionen Euro, mit dem im Jahr 2009 begonnen worden war. Im Vorgespräch stellte die Abteilung vorbehaltlich der Empfehlung des Gutachtergremiums aus den Mitteln für Museen und Sammlungen für 2010 und 2011 Förderungen von je 50.000,00 Euro in Aussicht. Um die Förderungen sollte getrennt nach Museumsbereichen (Sicherheit, Klimatisierung, ausstellungsrelevante Investitionen) bei der Volkskultur Niederösterreich GmbH angesucht werden.

Im September 2010 wurde jedoch ein Förderansuchen über 100.000,00 Euro (Auszahlung in zwei Teilbeträgen zu je 50.000,00 Euro) ohne einen Finanzierungsplan bei der Gesellschaft eingereicht. Diese legte das Ansuchen als getrennte Projektteile dem Gutachtergremium vor, das die Förderung in zwei Teilbeträgen zu je 50.000,00 Euro befürwortete. Die Begründung war nicht dokumentiert. Die Gesellschaft wies die Förderbeträge in den Jahren 2010 und 2011 an.

Eine Gesamtabrechnung der geförderten Projektkosten und ein vollständiger Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel lagen hierzu nicht vor. Auch Urgezen, Fristerstreckungen bzw. Vereinbarungen zur Vorlage weiterer Nachweise waren nicht dokumentiert. Ein Zwischenbericht des Förderungswerbers vom Dezember 2011 enthielt zwar Rechnungen in Höhe der erhaltenen Förderung, diese Rechnungen stammten jedoch aus der Zeit vor dem Förderungsansuchen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bei dieser Förderung ausgehend von der Besprechung am 16. Juli 2010 weder die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, die Richtlinien der NÖ Landesregierung noch die Kriterien des Gutachtergremiums eingehalten wurden.

Nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung waren Förderungsmaßnahmen über 70.000,00 Euro, sofern der Leistungsempfänger nicht bereits im Landesvoranschlag bezeichnet war, der kollegialen Beratung und Beschlussfassung der NÖ Landesregierung vorbehalten.

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Kunst und Kultur K1, auf eine vollständige, ordnungsgemäße Abrechnung und auf einen ebensolchen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu bestehen.

Ergebnis 13

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat sicherzustellen, dass sämtliche Förderungsansuchen ordnungsgemäß abgewickelt werden. Dabei hat die Abteilung auf vollständigen, ordnungsgemäßen Abrechnungen und Nachweisen der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu bestehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird eine ordnungsgemäße Abwicklung durch den Auftragnehmer sichergestellt und diese durch jährliche stichprobenartige Kontrollen überprüft. Die durchgeführten Kontrollen werden zukünftig jedenfalls entsprechend dokumentiert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In zwei Fällen wickelte die Abteilung Kunst und Kultur K1 die Förderungsansuchen teilweise selbst ab:

Ein Ansuchen betraf ein Förderungsbegehren für ein Freilichtmuseum außerhalb Niederösterreichs, das bei der Abteilung eingebracht worden war. Das Vorhaben erhielt im Auftrag der Abteilung von der Volkskultur Niederösterreich GmbH – ohne Befassung des Gutachtergremiums – einen Förderbetrag von 6.000,00 Euro.

Im zweiten Fall wurden zwei sachlich verbundene Förderungsansuchen bei der Volkskultur Niederösterreich GmbH eingebracht und vom Gutachtergremium befürwortet. Die weitere Abwicklung erfolgte durch die Abteilung Kunst und Kultur K1, die den Förderbetrag von 80.000,00 Euro auszahlte und mit der Abrechnung befasst war.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Abteilung Kunst und Kultur K1 Leistungen der Förderungsabwicklung erbrachte, welche laut Geschäftsbesorgungsvertrag von der Gesellschaft durchzuführen und bereits pauschal abgegolten waren.

Ergebnis 14

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte keine Leistungen erbringen, die laut Geschäftsbesorgungsvertrag von der Volkskultur Niederösterreich GmbH durchzuführen sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wird entsprochen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.4 Verrechnung der Fördermittel

Gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag hatte die Volkskultur Niederösterreich GmbH der Abteilung Kunst und Kultur K1 bis Ende Jänner des Vorjahres den voraussichtlichen jährlichen Förderungsbedarf mit einer Begründung mitzuteilen.

Da der Bedarf ohne konkrete Projektansuchen nur schwer zu begründen war, nannte die Gesellschaft dabei den maximal möglichen Betrag von 550.000,00 Euro ohne zusätzliche Begründung. Die zur Verfügung gestellten Mittel samt Zinsen waren bis Ende März des Folgejahrs abzurechnen; Restbeträge wurden auf das nächste Förderungsjahr vorgetragen.

Im Zeitraum 2009 bis 2012 forderte die Volkskultur Niederösterreich GmbH Fördermittel in Höhe von 350.000,00 bis 500.000,00 Euro an. Die angeforderten Jahresbeträge wurden, abzüglich der Restbeträge, in mehreren Teilbeträgen an die Gesellschaft überwiesen. Die Verrechnung erfolgte im Landeshaushalt jeweils beim Teilabschnitt 1/36000 „Volkskultur, Heimatpflege, Museen und Sammlungen“.

In der Gesellschaft waren die Fördermittel auf einem eigenen Konto zinsgünstig zu veranlagen. Eine Kontrolle der zinsgünstigen Veranlagung erfolgte bisher nicht.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sagte zu, die vorgeschriebene Verzinsung der Fördermittelbestände künftig im Rahmen der Abrechnung zu kontrollieren.

Im Jahr 2011 erhielt die Gesellschaft zusätzliche Fördermittel von 50.000,00 Euro, um die vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Förderungen finanzieren zu können, welche den vorgesehenen Betrag von 500.000,00 Euro überschritten. Die Ausgaben erhöhten sich im Jahr 2011 damit auf insgesamt 540.970,00 Euro. Der Landesrechnungshof vermisste dafür eine inhaltliche Begründung, zumal der Geschäftsbesorgungsvertrag die Möglichkeit zur Aufstockung der Förderungsmitel um zehn Prozent nur dann vorsah, wenn ein entsprechender und nachgewiesener Förderbedarf gegeben war und auch das Kulturförderungsbudget des Landes NÖ für diesen Bereich entsprechend erhöht war.

Ergebnis 15

Eine Aufstockung der vertraglich festgelegten Fördermittel hat nur zu erfolgen, wenn ein entsprechender und nachgewiesener Förderbedarf gegeben und auch das Kulturförderungsbudget des Landes NÖ für diesen Bereich entsprechend erhöht war.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Aufstockung der vertraglich festgelegten Fördermittel wurde auch bisher nur dann genehmigt, wenn zusätzliche, vom Gutachtergremium empfohlene Projekte vorlagen und die Durchführung dieser Projekte aus inhaltlicher Sicht sinnvoll bzw. notwendig erschien. Die zur Verfügung stehenden Einnahmen aus der Rundfunkabgabe, welche anteilig auch für die Bereiche Volkskultur, Museen, Sammlungen verwendet werden, haben sich im entsprechenden Zeitraum jedenfalls im notwendigen Ausmaß erhöht.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof sah in der Aufstockung eine angebots- bzw. budgetinduzierte Förderung. Diese nicht veranschlagte Auszahlung der Fördermittel vernachlässigte den gebotenen restriktiven Budgetvollzug.

Aufgrund der Zusatzvereinbarung zur Abwicklung des Pilotprojekts „Schätze ins Schaufenster – Qualitätsoffensive Museumsdepots in NÖ“ vom 18. Dezember 2012 erhielt im Jänner 2013 die Volkskultur Niederösterreich GmbH 150.000,00 Euro noch zu Lasten des Landeshaushalts 2012. Bis dahin hatte das Gutachtergremium für das Jahr 2012 laut Protokollen lediglich Förderungen von insgesamt 51.600,00 Euro zum Pilotprojekt vorgeschlagen. Die nächste Begutachtung von Förderansuchen war im März 2013 geplant.

Der überwiesene Betrag überschritt den projektbezogenen Förderungsbedarf für das Jahr 2012 somit um 98.400,00 Euro. Dadurch entstanden für das Land NÖ vermeidbare Finanzierungskosten (Zinsen). Der Landesrechnungshof empfahl daher, die Überweisungen der Fördermittel an die Gesellschaft besser auf den Fördermittelbedarf abzustimmen.

Ergebnis 16

Die Überweisungen der Fördermittel an die Volkskultur Niederösterreich GmbH sind besser auf den Fördermittelbedarf abzustimmen, um Finanzierungskosten für das Land NÖ zu vermeiden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt, die Anweisung der Mittel erfolgt bedarfsgerecht nach Anforderung durch die Volkskultur NÖ GmbH.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Mit der jährlichen Gesamtabrechnung hatte die Volkskultur Niederösterreich GmbH der Abteilung Kunst und Kultur K1 eine Auflistung der Fördernehmer mit den geförderten Vorhaben und der Angabe der Einzelförderhöhe vorzulegen.

Damit waren die Verwendung und der Stand an noch verfügbaren Fördermitteln samt Zinsen und etwaiger Rückflüsse dokumentiert. Die nicht verbrauchten Fördermittel samt Zinsen und Rückflüssen wurden auf dem Fördermittelkonto vertragskonform vorgetragen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass in den Abrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 teilweise bereits vergebene Beträge, Abschreibungen sowie von der Abteilung Kunst und Kultur K1 direkt angewiesene Förderbeträge nicht richtig dargestellt wurden. Beispielsweise waren in der Abrechnung 2009 die für das Folgejahr noch verfügbaren Mittel mit 86.451,95 Euro ausgewiesen, obwohl tatsächlich 162.951,95 Euro noch nicht vergeben waren. In den Jahren 2010 und 2011 lag die Differenz unter 900,00 Euro.

Aufgrund der Feststellungen des Landesrechnungshofs zu den Abrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 forderte die Abteilung Kunst und Kultur K1 die Gesellschaft zu einer Richtigstellung der Abrechnungsform auf. Die im März 2013 von der Gesellschaft dem Land NÖ vorgelegte Abrechnung der Fördermittel 2012 berücksichtigte bereits die Feststellungen der Prüfung.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat weiterhin Sorge zu tragen, dass die Volkskultur Niederösterreich GmbH richtige Soll - Abrechnungen der jährlichen Fördermittelbeträge und der noch verfügbaren Fördermittel vorlegt.

Die vom Landesrechnungshof bereinigte Fördermittelgebarung der Jahre 2009 bis 2012 (ohne den aufgrund der Zusatzvereinbarung erst im Geschäftsjahr 2013 überwiesenen Betrag von 150.000,00 Euro) stellte sich wie folgt dar:

**Tabelle 3: NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen
Fördermittelgebarung der Jahre 2009 – 2012 in Euro**

Jahr	Verfügbare Mittel aus Vorjahren	Vom Land NÖ bereitgestellte Fördermittel	Rückzahlungen, Abschreibungen, Zinsen	Verfügbare Fördermittel GESAMT	Vergebene Fördermittel	Verfügbare Fördermittel für Folgejahre
2009	6.083,16	480.000,00	2.178,79	488.261,95	325.310,00	162.951,95
2010	162.951,95	363.548,05	5.466,28	531.966,28	522.070,00	9.896,28
2011	9.896,28	540.970,00	1.612,69	552.478,97	550.338,00	2.140,97
2012	2.140,97	497.721,72	4.321,45	504.184,14	500.360,00	3.824,14

Um die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren zu können, war im Geschäftsbesorgungsvertrag ein Einsichtsrecht des Landes NÖ und seiner Kontrollinstanzen in sämtliche, den Vertragsgegenstand betreffende Unterlagen bei der Gesellschaft vorgesehen.

Die letzte stichprobenartige Kontrolle der Abteilung Kunst und Kultur K1 erfolgte im Jahr 2007 und betraf das Förderungsjahr 2005. Ob den dabei dokumentierten Mängeln und Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, ging aus den Akten der Abteilung Kunst und Kultur K1 nicht hervor.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, dass die Kontrollen der Geschäftsbesorgung der Volkskultur Niederösterreich GmbH durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 jährlich stichprobenartig erfolgen sollten.

Ergebnis 17

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat die Geschäftsbesorgung der Volkskultur Niederösterreich GmbH jährlich stichprobenartig zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Umsetzung ist nachzuverfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wird bereits umgesetzt, eine stichprobenartige Kontrolle 2014 wurde bereits terminisiert.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8. Geschäftsbesorgung NÖ Musikschulwesen

Rechtsgrundlagen für die Förderung des Musikschulwesens bildeten insbesondere das NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl 5200, die dazu ergangenen NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000, LGBl 5200/1, sowie der NÖ Musikschulplan, LGBl 5200/2.

Diese enthielten die Ziele, die Aufgaben und den kulturellen Auftrag der Musikschulen sowie Regelungen zur Ausbildung, zum Unterricht, zum Schulgeld, zu den Lehrkräften, zum Musikschulstatut, zur Organisation des Musikschulwesens, die Aufgaben der NÖ Landesregierung und des Musikschulbeirats sowie die Kriterien für die Musikschulförderung.

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 ermächtigte dabei die NÖ Landesregierung, sich anderer Einrichtungen und Organisationen zu bedienen und sich vom Musikschulbeirat beraten zu lassen.

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 normierte einen Rechtsanspruch auf Förderung für Musikschulen, die diesem Gesetz entsprachen und im NÖ Musikschulplan vorgesehen waren.

8.1 Ziele der NÖ Musikschulförderung

Dem NÖ Musikschulgesetz 2000 lagen laut Motivenbericht vom 15. Juni 1999 folgende Ziele zugrunde:

- ein flächendeckendes Angebot an Musikschulen in Niederösterreich zu sichern,
- die Qualität des Unterrichts durch eine höhere Qualität der Lehrkräfte zu steigern,
- durch eine Gliederung der Musikschulen in zwei Typen gebündelte Fächerangebote anzubieten,
- das Entstehen hauptberuflicher Dienstverhältnisse und damit langfristig qualitativer Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu bewirken und
- in Zukunft das NÖ Musikschulwesen kontrolliert weiterzuentwickeln (Musikschul-Entwicklungskonzept).

Damals bestanden laut Motivenbericht 182 vom Land NÖ geförderte Musikschulen mit 165 Filialschulen, in denen rund 50.000 Schüler durch 2.648 Lehrkräfte unterrichtet wurden.

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 unterschied nach den Mindestwochenstunden, dem Fächerangebot und dem Einzugsgebiet in Standard- und Regionalmusikschulen. Weiters stellte das neue Fördermodell auf die Qualifikation der

eingesetzten Lehrkräfte ab und löste die pauschale Förderung von Wochenstunden mit Fixbeträgen ab. In diesem Fördermodell stieg der prozentuelle Anteil der Landesförderung mit der höheren Qualifikation der beschäftigten Lehrkraft. Die Förderung erfolgte nunmehr im Rahmen eines Punktesystems, abgestuft nach Entlohnungsgruppen und -stufen. Damit sollte ein finanzieller Anreiz gegeben werden, qualifiziertere Lehrkräfte einzusetzen.

Im Jahr 2006 bestanden infolge von Zusammenlegungen noch 138 geförderte Musikschulen mit rund 53.000 Musikschülern und rund 2.300 Lehrkräften.

Die jährliche Statistik der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH wies die Anzahl der Musikschullehrer und Musikschulleiter sowohl nach Dienstverträgen als auch nach „Kopfzahlen“ aus.

Die Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000 im Jahr 2006 bezweckte, die Entwicklung zu sinnvollen Einheiten durch die Anhebung der Mindestanzahl der Standardmusikschule von 80 auf 100 Wochenstunden Unterricht ab dem Jahr 2009, durch die Festlegung von Qualitätskriterien und durch die Förderung von Ergänzungsfächern fortzuführen. Im Interesse der Qualitätssicherung wurde die Basisförderung reduziert und auf die Wochenstunden- und Strukturförderung verlagert, um beispielsweise Mangelinstrumente zu unterstützen. Außerdem konnte die Musikschulförderung nun um bis zu 25 Prozent gekürzt werden, wenn die von der NÖ Landesregierung im NÖ Musikschulplan näher festzulegenden strukturellen Vorgaben, insbesondere der Anteil der Wochenstunden im Einzelunterricht, der Anteil der Ergänzungsfächer und der Anteil der Wochenstunden im Hauptfachunterricht in einem festzulegenden Fachbereich, nicht eingehalten wurden.

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 legte in § 2 „Ziele, Aufgaben und kultureller Auftrag“ über die allgemeine musikalische Bildung hinaus insbesondere für junge Menschen folgende Ziele für die NÖ Musikschulen fest:

1. Die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, wobei die Musikschulen als pädagogisch hochwertige Bildungseinrichtungen und Zentren für eine sinnerfüllte, kreative und gemeinschaftliche Lebensgestaltung allen Altersgruppen offen stehen.
2. Eine künstlerische Basisausbildung, Förderung und gezielte Vorbereitung besonders begabter Schüler auf weiterführende Ausbildungseinrichtungen, wie beispielweise Konservatorien und Universitäten für Musik und darstellende Kunst.
3. Die Weiterentwicklung der Musikschulen zu einem vielfältigen kulturellen Zentrum in Gemeinde und Region. Sie sollen eine Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur, insbesondere auch mit zeitgenössischen Kunstformen und

Künstlern, ermöglichen und eine Belebung und/oder Unterstützung regionaler Klangkörper wie beispielsweise Ensembles, Orchester, Chöre, Blaskapellen sowie kultureller Veranstaltungen anstreben.

Um dabei eine gleichmäßige Versorgung aller Landesbürger mit Musikschulunterricht zu erreichen, hat die NÖ Landesregierung eine bedarfsgerechte, möglichst ausgewogene und sinnvoll aufeinander abgestimmte regionale Verteilung der unterschiedlichen Größen und Ausbildungsangebote der Musikschulen anzustreben. Zu diesem Zweck hatte die Landesregierung einen NÖ Musikschulplan zu erlassen, der die Grundlage für die Fördermittelvergabe bildete und das Musikschul-Entwicklungskonzept (§ 3) beinhaltete. Dieses legte folgende fünf kulturpolitische Ziele fest:

- A. Regionale Verteilung (Standorteignung): „Der Musikschulplan soll eine bedarfsgerechte, möglichst ausgewogene und aufeinander abgestimmte regionale Verteilung der Musikschulen entsprechend den spezifischen Eignungen der jeweiligen Standorte und Gebiete bieten.“
- B. Flächendeckendes Angebot: „Der Musikschulplan soll weiterhin ein flächendeckendes Angebot mit Musikschulunterricht zum Ziel haben.“
- C. Stadt-Land-Ausgleich: „Ein entsprechender Ausgleich zwischen den zentralen Orten und dem ländlichen Raum soll durch einen Musikschulplan vorgenommen werden.“
- D. Öffentliche Akzeptanz: „Schaffung eines Ausgleichs der Interessen zwischen bestehenden Standorten mit unterschiedlichem Entwicklungsstand.“
- E. Verteilung der Fördermittel: „Der Musikschulplan soll die regionale Verteilung der Fördermittel im höchstmöglichen Ausmaß zu einer qualitativen Verbesserung der NÖ Musikschullandschaft einsetzen.“

Dazu normierte das Musikschul-Entwicklungskonzept, dass bei der Erstellung des jeweils neuen NÖ Musikschulplans folgende Faktoren zu berücksichtigen waren:

- Regionaler Bedarf
- Schülerzahlen
- Qualitative Verbesserung des Fächerangebots, insbesondere Einführung von neuen Instrumenten und Ergänzungsfächern
- Abhaltung von Workshops oder sonstigen über den normalen Musikschulbetrieb hinausgehenden Projekten
- Schwerpunktsetzung im Bereich von Mangelinstrumenten

- Spezielle Begabtenförderungsprogramme
- Steigerung im Bereich der Elementaren Musikpädagogik auf jeweils mindestens zwei Prozent der gesamten Unterrichtsstundenanzahl
- Steigerung des Anteils an Streicherunterrichtsstunden auf jeweils mindestens fünf Prozent der gesamten Unterrichtsstundenanzahl
- Schaffung von mindestens drei Unterrichtsmöglichkeiten in jeder Musikschulregion für Oboe, Fagott, Kirchenorgel, Harfe, Zither, Cello, Kontrabass und E-Bass.

Der NÖ Musikschulplan war längstens alle fünf Jahre neuerlich zu beraten und zu beschließen. Seit dem Jahr 2006 wurde der NÖ Musikschulplan jährlich angepasst, zuletzt am 25. Juli 2013. Diese Änderungen betrafen unter anderem die Schulstandorte, die geförderte Wochenstundenanzahl und die „Erwachsenenregelung“. Die letzte Anpassung des Musikschul-Entwicklungskonzepts erfolgte am 31. August 2006.

Um die gesetzlichen Ziele zu erreichen, wurde die NÖ Landesregierung dazu ermächtigt, insbesondere Koordinationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, Beratung, Information und pädagogisch-künstlerischen Weiterentwicklung der Musikschulen, landes- und bundesweite Wettbewerbe für begabte Schüler der Musikschulen durchzuführen und an bundesweiten Zielen der Musikschulpädagogik mitzuwirken, deren Erreichung eine länderübergreifende Zusammenarbeit notwendig macht.

Neben dem NÖ Musikschulgesetz 2000 wurde im Jahr 2006 auch das Dienstrecht der Musikschullehrer (NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976) hinsichtlich der Arbeitszeit (1.768 Stunden jährlich) novelliert.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichtete die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH dem Land NÖ jährlich bis 15. März des dem Förderungsjahr nachfolgenden Jahres eine Musikschulstatistik vorzulegen.

Die Statistik erfasste die Grunddaten (Schülerzahlen, Anzahl der Lehrer etc.) auf Basis der Erhebungsblätter, welche die Förderungswerber auszufüllen hatten. Damit konnten grundlegende Entwicklungen der NÖ Musikschulen verfolgt werden. Diese betrafen insbesondere die Schülerzahlen, die Teilnahme an landes- und bundesweiten Wettbewerben oder das Lehrpersonal.

Allerdings waren nicht für alle kulturpolitischen Zielsetzungen messbare Kennzahlen oder Indikatoren festgelegt. Quantifizierte Zielsetzungen, wie beispielsweise die Steigerung der Elementaren Musikpädagogik auf jeweils mindestens zwei Prozent und des Anteils an Streicherunterrichtsstunden auf

jeweils mindestens fünf Prozent der gesamten Unterrichtsstundenanzahl, bestanden nur teilweise. Der Landesrechnungshof hätte erwartet, dass der Stand der Umsetzung aus der Statistik hervorgeht.

Der Landesrechnungshof empfahl, das Musikschul-Entwicklungskonzept zu überarbeiten und die kulturpolitischen Ziele sowie die angestrebten Entwicklungen mit weiteren messbaren Zielwerten (Indikatoren, Kennzahlen) zu unterlegen, um die Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben bzw. die Wirkung der Förderungen besser nachzuvollziehen und steuern zu können. Der Landesrechnungshof sah in der Steuerung eine wesentliche Aufgabe der Abteilung Kunst und Kultur K1. Die NÖ Musikschulstatistik sollte daher die ziel- und steuerungsrelevanten Daten erfassen.

Ergebnis 18

Das Musikschul-Entwicklungskonzept ist zu überarbeiten und um weitere messbare Zielwerte zu ergänzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Überarbeitung des Musikschul-Entwicklungskonzeptes ist in Ausarbeitung. Es soll im Rahmen des nächsten Workshops des Musikschulbeirats die Grundlage für eine konkrete Empfehlung erarbeitet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

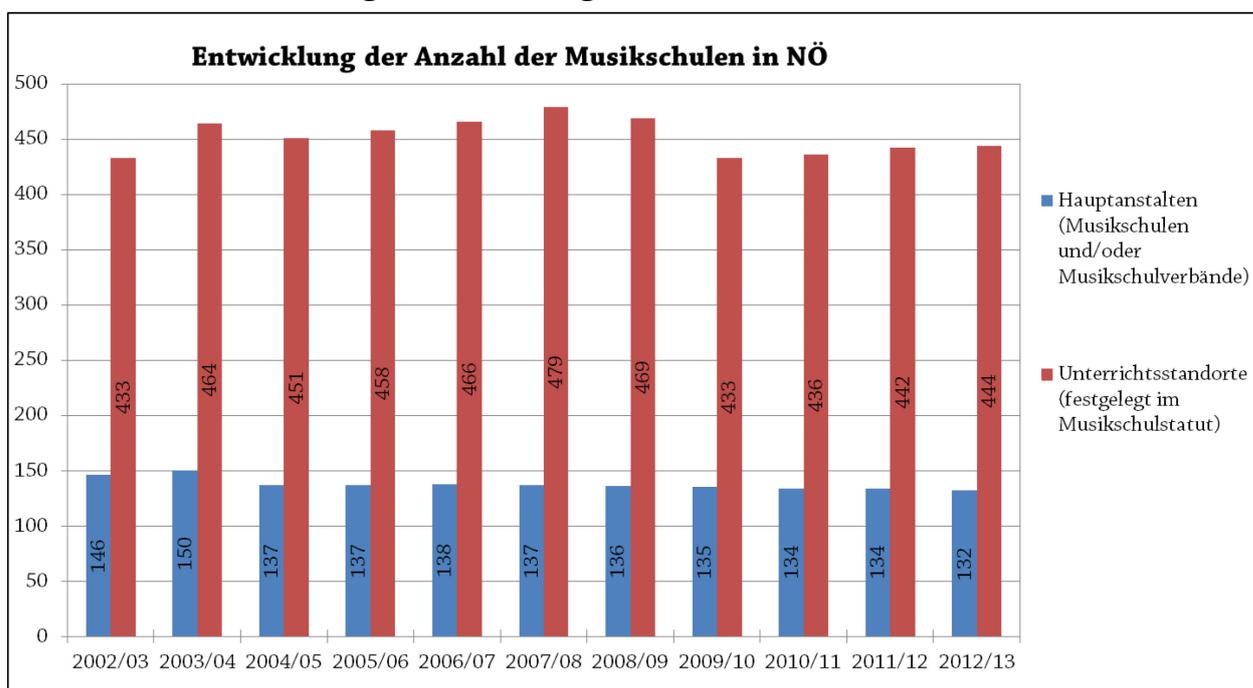
8.2 Entwicklungen im Musikschulwesen

Die mit dem NÖ Musikschulgesetz 2000 angestrebten Entwicklungen im Musikschulwesen (flächendeckendes Angebot an Musikschulen, gleichmäßige Versorgung aller Landesbürger und die im NÖ Musikschulplan dazu vorgesehene bedarfsgerechte, möglichst ausgewogene aufeinander abgestimmte regionale Verteilung der Musikschulen nach Größen und Ausbildungsangeboten) konnte anhand der Musikschulstatistik verfolgt werden. Diese erfasste unter anderem die Anzahl und die regionale Verteilung der Musikschulen und der Unterrichtsstandorte.

Zur Bedarfsgerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Versorgung aller NÖ Landesbürger mit Musikschulunterricht wurde die Anzahl der Musikschüler in den NÖ Gemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl herangezogen. Zudem

wurde durch die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH auch eine prozentuelle Versorgungsdichte der 5 bis 24 jährigen Musikschüler im Verhältnis zur Einwohnerzahl dieser Alterskategorie ermittelt.

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Musikschulen in NÖ



Quelle: Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH

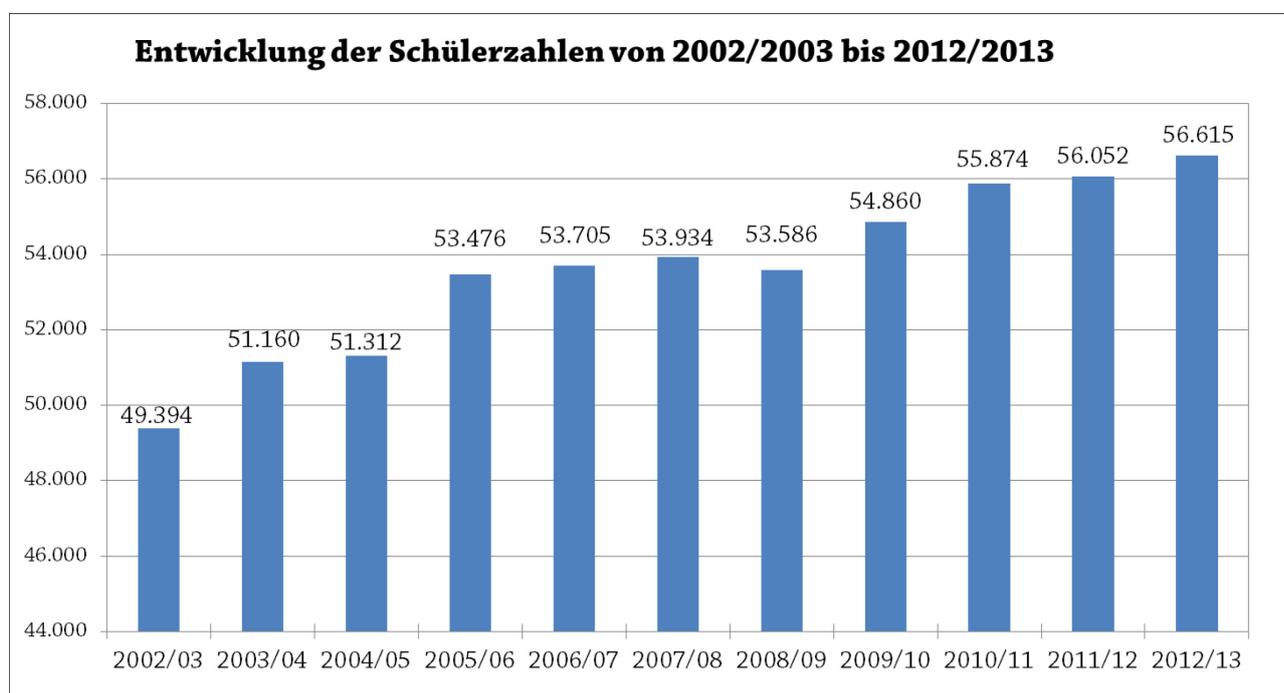
Die Anzahl der Musikschulen (Hauptanstalten) verringerte sich von 2002/2003 bis 2012/2013 um 14 Hauptanstalten (rund zehn Prozent), wobei seit der Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000 im Jahr 2006 sechs Hauptanstalten entfielen.

Die Anzahl der Unterrichtsstandorte erhöhte sich in dem Zeitraum 2002/2003 bis 2012/2013 um elf Unterrichtsstandorte (rund drei Prozent), wobei die Anzahl der Unterrichtsstandorte nach der Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000 im Jahr 2006 zunächst auf 479 anstieg und danach um 35 Standorte (rund sieben Prozent) auf 444 im Jahr 2012/2013 zurückging.

Die Anzahl der Musikschüler erhöhte sich vom Schuljahr 2002/2003 bis 2012/2013 um 7.221 (rund 15 Prozent), wobei die Schüleranzahl nach der Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000 im Jahr 2006 vom Schuljahr 2007/2008 bis 2012/2013 um 2.681 Musikschülern (rund fünf Prozent) anstieg. Insgesamt entwickelte sich die Anzahl der Musikschüler von rund

49.400 Musikschülern im Schuljahr 2002/2003 auf rund 56.600 im Schuljahr 2012/2013 wie folgt:

Abbildung 4: Entwicklung der Schülerzahlen von 2002/2003 bis 2012/2013



Quelle: Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH

Im Schuljahr 2012/2013 befanden sich in den 573 NÖ Gemeinden insgesamt 444 Unterrichtsstandorte. Die Musikschüler stammten aus 566 NÖ Gemeinden. Rund 22 Prozent der Musikschüler besuchten den Musikschulunterricht in anderen, auswärtigen Gemeinden und nicht in ihrer Heimatgemeinde.

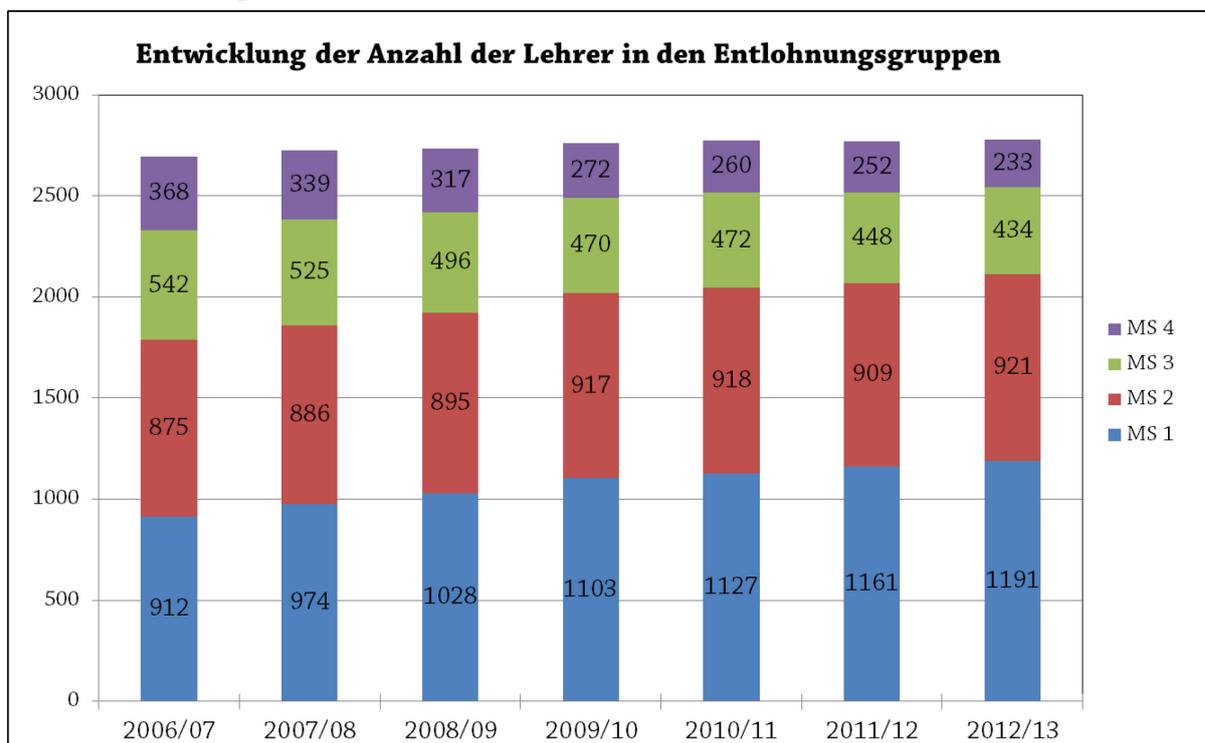
Die Musikschulförderung bot den Musikschulerhaltern den Anreiz, höher qualifiziertes Lehrpersonal zu beschäftigen.

Die Qualifikation der Lehrkräfte bestimmte deren Einstufung in Entlohnungsgruppen. Daher kam in der Entwicklung der Anzahl der Lehrer in den Entlohnungsgruppen auch die angestrebte Sicherung und Förderung der Unterrichtsqualität zum Ausdruck, sofern die Einstufung richtig erfolgte.

Aufgrund fehlender gesicherten Daten beginnt die folgende Darstellung ab dem Schuljahr 2006/2007 (MS-Verträge und L-Verträge zusammengefasst)

und zeigt die Entwicklung der Anzahl der Lehrer in den Entlohnungsgruppen bis 2012/13.

Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl der Lehrer in den Entlohnungsgruppen

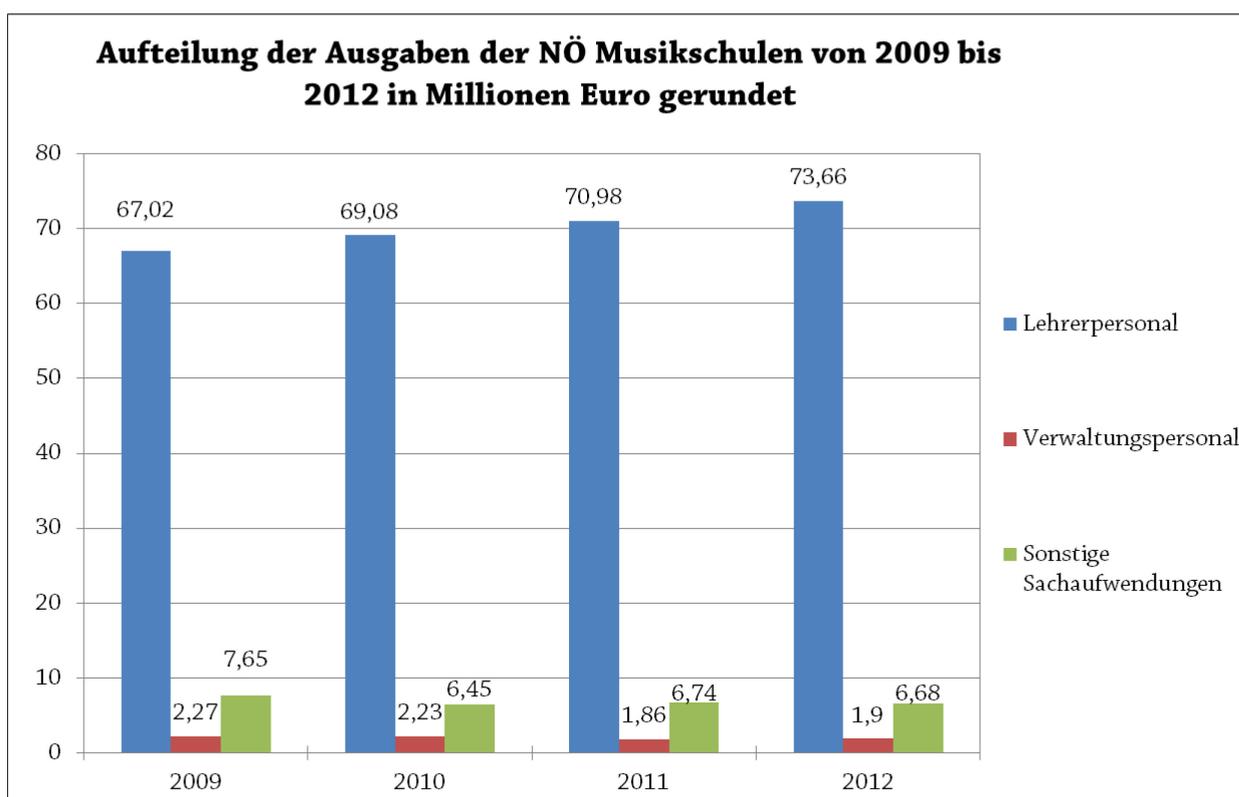


Quelle: Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH

Die Anzahl der höher qualifizierten Lehrkräfte der Entlohnungsgruppe MS1 erhöhte sich vom Schuljahr 2006/07 bis 2012/2013 um rund 31 Prozent; das Lehrpersonal in der Entlohnungsgruppe MS2 erhöhte sich in diesem Zeitraum um rund fünf Prozent. Gleichzeitig verringerte sich die Anzahl der geringer qualifizierten und in der Entlohnungsgruppe MS3 eingestuftes Lehrkräfte um rund 20 Prozent und in der Entlohnungsgruppe MS4 um rund 37 Prozent.

Der Anreiz der Musikschulförderung, höher qualifiziertes Lehrpersonal zu beschäftigen, wirkte sich auf die Gesamtkostenstruktur der Musikschulen aus. Gemessen an den Gesamtausgaben stieg der Anteil der Personalkosten für Musikschullehrer von rund 87 Prozent im Jahr 2009 auf rund 90 Prozent im Jahr 2012. Gleichzeitig sank der Kostenanteil für Verwaltungspersonal und Sachausgaben von rund 13 Prozent auf rund 10 Prozent.

Abbildung 6: Aufteilung der Ausgaben der NÖ Musikschulen von 2009 bis 2012



Quelle: Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Kunst und Kultur K1, die Musikschulstatistik verstärkt zur Steuerung zu nutzen, indem die Zielvorgaben und die dazu festgelegten Zielwerte durch statistische Daten unterlegt werden, sodass aus den statistischen Daten weitere Kennzahlen zur Zielerreichung gebildet werden können. Dazu ist die Musikschulstatistik weiterzuentwickeln.

Ergebnis 19

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte die Musikschulstatistik weiterentwickeln und verstärkt zur Steuerung nutzen. Dazu sind messbare Zielvorgaben durch statistische Daten zu unterlegen und zu verfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf Basis der zu überarbeitenden rechtlichen Grundlagen wird auch die Musikschulstatistik entsprechend weiterentwickelt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.3 Geschäftsbesorgungsvertrag

Die finanzielle und administrative Abwicklung der Musikschulförderung sowie weiterer Aufgaben des Musikschulwesens wurden am 4. Juli 2000 mit Geschäftsbesorgungsvertrag an die Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH ausgelagert. Die Auslagerung basierte auf einem Angebot der Gesellschaft vom 19. Juni 2000 und bezweckte, laut Regierungssitzung vom 4. Juli 2000, alle im NÖ Musikschulgesetz 2000 definierten Aufgaben von einer Stelle erledigen zu lassen. Das Auslagerungsziel konnte insofern erreicht werden, als für die Musikschulerhalter nunmehr eine kompetente Stelle bestand, welche auch die Förderungen abwickelte. Dennoch befassten sich zwei rechtlich und personell verbundene Gesellschaften, ein Beirat sowie die Abteilung Kunst und Kultur K1 mit der Musikschulförderung.

Das festgesetzte jährliche Leistungsentgelt betrug im Jahr 2000 43.240,34 Euro, im Jahr 2001 125.724,01 Euro und ab dem Jahr 2002 maximal 170.781,16 Euro (inklusive USt) wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex.

Gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag vom 17. Dezember 2002 betrug das jährliche Leistungsentgelt 215.000,00 Euro (inklusive USt) wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex. In diesem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land NÖ und der Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH verpflichtete sich die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit, die

- finanzielle und administrative Abwicklung der Förderungsvergabe im Bereich des NÖ Musikschulwesens und
- folgende Aufgaben gemäß § 9 Abs 1 NÖ Musikschulgesetz 2000 durchzuführen:
 - Beratung und Information der Musikschulen im Bereich des Musikschulwesens und ihrer Erhalter
 - Übernahme von Koordinierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle

- Überwachung der pädagogisch-künstlerischen Weiterentwicklung der Musikschulen
- Mitwirkung an bundesweiten Zielen der Musikschulpädagogik, die eine länderübergreifende Zusammenarbeit erfordern.

Ab dem Jahr 2008 übertrug die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH die operative Abwicklung dieser Aufgaben weitgehend der Musikkultur Niederösterreich GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft, die im Jahr 2012 in Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH umbenannt wurde. Zentrale Aufgaben wie Buchhaltung, Rechnungswesen (Gebahrung der Fördermittel), Controlling, Rechtsangelegenheiten und Personalfragen besorgte weiterhin die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH.

Für die Aufgabenerfüllung erhielt die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH im Zeitraum 2008 bis 2012 folgende zu vergebende Fördermittel und Leistungsentgelte. Die Beträge wurden überwiegend beim Teilabschnitt VS 1/32000 „Musik, Ausbildung“ und zu einem geringen Anteil bei VS 1/38100 „Kulturförderung(ZG)“ verrechnet.

Tabelle 4: Fördermittel und Leistungsentgelte an die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH in den Jahren 2008 – 2012

Jahr	Fördermittel	Leistungsentgelt	Überweisungen GESAMT
2008	24.500.000	738.912	25.238.912
2009	24.279.300	940.000	25.219.300
2010	27.960.000	968.200	28.928.200
2011	27.960.000	967.394	28.927.394
2012	27.960.000	1.025.000	28.985.000

Die Förderung der Musikschulen wurde im Landesvoranschlag unter VS 1/320005 „Musik, Ausbildung, Förderungsausgaben, Ermessensausgaben“ veranschlagt. Sie bestand aus einer Basis-, einer Wochenstunden- und einer Strukturförderung. Von dem für die Musikschulförderung veranschlagten Gesamtbetrag waren die Basis- und die Strukturförderung abzuziehen. Der verbleibende Betrag stand für die Wochenstundenförderung zur Verfügung und bestimmte den Punktwert der Wochenstunde in Euro. Dieser Punktwert ergab sich aus dem – nach Abzug der Basis- und Strukturförderung – verbleibenden Betrag geteilt durch die Gesamtanzahl der Punkte der in den NÖ Musikschulen geförderten Wochenstunden. Die Wochenstundenförde-

rung für die einzelnen Musikschulen errechnete sich aus dem Punktwert in Euro und der Anzahl der geförderten Wochenstunden der Musikschule.

8.4 Abwicklung der Musikschulförderung

Die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH war vertraglich verpflichtet, das NÖ Musikschulgesetz 2000, die NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000, den NÖ Musikschulplan und die maßgeblichen Musikschulstatuten und Schulordnungen einzuhalten.

Das Förderungsansuchen war schriftlich unter Verwendung des elektronischen Förderantrags („EFA“) bis spätestens 30. November des dem Förderjahr vorangehenden Jahres an die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH zu richten. Diese berechnete die Förderung für jede einzelne Musikschule.

Basisförderung

Die Basisförderung erhielt jede NÖ Musikschule, die den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach. Die Höhe der Basisförderung richtete sich nach der Anzahl der unterrichteten Wochenstunden. Sie reichte von jährlich 5.250,00 Euro (für Musikschulen mit einem Unterrichtsumfang von bis zu 150 Wochenstunden) bis zu 17.500,00 Euro (für Musikschulen mit einem Unterrichtsumfang von über 450 Wochenstunden).

Wochenstundenförderung

Im Rahmen der Wochenstundenförderung wurde maximal jene Anzahl der Wochenstunden gefördert, die gemäß NÖ Musikschulplan für die betreffende Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen war. Für entsprechend qualifizierte Lehrkräfte berechnete sich die Wochenstundenförderung nach einem Punktesystem.

Der Wert eines Punktes in Euro sollte sich nach dem für die Wochenstundenförderung verbleibenden Betrag (Voranschlagsbetrag nach Abzug der Basis- und die Strukturförderung) und nach der Gesamtanzahl der Punkte der in den NÖ Musikschulen geförderten Wochenstunden errechnen.

In der Praxis wurde der Punktwert jedoch nicht anhand der veranschlagten Beträge ermittelt, sondern zunächst aus drei bis vier Varianten ein Punktwert festgelegt und damit die Höhe der Förderung bemessen. Für das Jahr 2012 legte die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH beispielsweise folgende Varianten vor:

Tabelle 5: Varianten für Punktwerte in Euro im Förderjahr 2012

	Punktewert 1 9,48	Punktewert 2 9,50	Punktewert 3 9,52
Übertrag aus Vorjahren	2.248.923	2.248.923	2.248.923
Voranschlag Land NÖ	27.960.000	27.960.000	27.960.000
Fördermittel gesamt	30.208.923	30.208.923	30.208.923
Wochenstundenförderung	-28.340.000	-28.400.000	-28.450.000
Sonstige Förderungen	-1.626.000	-1.626.000	-1.626.000
Summe Förderung	-29.966.000	-30.026.000	-30.076.000
Musik der Jugend	-37.100	-37.100	-37.100
Übertrag in das Jahr 2013	205.823	145.823	95.823

Im Jahr 2012 wurde ein Punktwert von 9,48 Euro (Variante 1) festgelegt, was für die Wochenstundenförderung eine Gesamtsumme von 28.340.000,00 Euro ergab. Im Voranschlag des Landes NÖ waren für das Jahr 2012 aber lediglich 27.960.000,00 Euro vorgesehen, jedoch gab es einen Restbetrag (Übertrag) aus den Vorjahren von rund 2,25 Millionen Euro. Nach Abzug der sonstigen Förderungen (Basis- und Strukturförderung) verblieb auch für das Jahr 2013 ein veranschlagter Übertrag von 205.823,00 Euro. Der in das Jahr 2012 übertragene Restbetrag von rund 2,25 Millionen Euro entstand, weil mit dem in den Vorjahren festgelegten Punktwert die veranschlagten Fördermittel nicht ausgeschöpft wurden. So war bereits im Jahr 2010 ein Übertrag aus Vorjahren von rund 1,53 Millionen Euro zu den für dieses Jahr 2010 veranschlagten 27,96 Millionen Euro hinzuzurechnen, sodass im Jahr 2010 insgesamt rund 29,49 Millionen Euro für Musikschulförderungen zur Verfügung standen.

Der für das Jahr 2010 festgelegte Punktwert für die Wochenstundenförderung von 8,75 Euro hatte jedoch zusammen mit der Basis- und der Strukturförderung eine veranschlagte Gesamtförderungssumme von lediglich 27.008.500,00 Euro ergeben. So waren laut Budgetplanung der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH 2.480.297,13 Euro als Übertrag in das Jahr 2011 verblieben.

Die Festlegung des Punktwerts in Euro für das Jahr 2010 erfolgte durch einen Aktenvermerk der Abteilungsleitung ohne nachvollziehbare Begründung.

Die Berechnungsweise entsprach nicht dem NÖ Musikschulgesetz 2000, wonach der Punktwert in Euro aus den für die Wochenstunden zur Verfügung stehenden jährlichen Budgetmitteln – nach Abzug der Basis- und der Strukturförderung – zu bestimmen war.

Die an die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH weitergeleiteten Landesmittel (Voranschlagsbeträge) wurden im betreffenden Rechnungsjahr nicht zur Gänze für Förderungen nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 verbraucht, obwohl bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs 5 NÖ Musikschulgesetz 2000 ein Rechtsanspruch bestand.

Die nicht verbrauchten Beträge wurden in der Gesellschaft belassen. Der Landesrechnungshof hätte erwartet, dass die Abteilung Kunst und Kultur K1 sicherstellt, dass die vom NÖ Landtag für die Musikschulförderung bereitgestellten Mittel dem gesetzlichen Zweck entsprechend im jeweiligen Förderjahr verwendet werden.

Dass die Fördermittel nicht verbraucht wurden, wies auf einen Minderbedarf hin, der bei der Veranschlagung der Folgejahre jedoch nicht berücksichtigt wurde.

Der Landesrechnungshof erwartete daher, dass nicht verbrauchte Fördermittel aus dem Vorjahr bei der Veranschlagung des Folgejahrs berücksichtigt werden. Wegen der gebotenen Budgetkonsolidierung hat auch die Veranschlagung und die Verwendung der Mittel der Musikschulförderung bedarfsgerecht im notwendigen Ausmaß und dabei sparsam zu erfolgen. Um das sicherzustellen, empfahl der Landesrechnungshof, den förderbaren Gesamtaufwand der Musikschulen zu bestimmen und den Finanzierungsanteil des Landes NÖ im Vorhinein festzulegen. Im Jahr 2012 betrug der Finanzierungsanteil des Landes NÖ 36 Prozent des Gesamtaufwands der Musikschulen.

Ergebnis 20

Die Mittel für die Musikschulförderung sind bedarfsgerecht wie auch sparsam zu veranschlagen und zu verwenden. Dazu sind der förderbare Gesamtaufwand der Musikschulen zu bestimmen und der Finanzierungsanteil des Landes NÖ festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aus fachlich-inhaltlicher Sicht wird festgehalten, dass die Prognose der jeweiligen Musikschulbudgets (inkl. Dienstpostenpläne) der Schulerhalter in der vorgeschlagenen Form durch das Land NÖ im Vorhinein im Detail nicht möglich ist. Eine bedarfsgerechte Veranschlagung der Mittel entsprechend dem prognostizierten Bedarf wurde bereits in der Vergangenheit durchgeführt. Aufgrund der Budgetkonsolidierung der öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren konnten jedoch keine Budgetanpassungen in den Voranschlägen erreicht werden und musste daher der Bedarf zum Teil im Rahmen des laufenden Budgetvollzugs bedeckt werden.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof bekräftigte, dass eine bedarfsgerechte Veranschlagung der Förderungsmittel nur auf Basis des Gesamtaufwands und des davon abgeleiteten Finanzierungsanteils des Landes NÖ zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgen kann.

Nach dem NÖ Musikschulplan 2010 bekamen von den 134 Musikschulträgern insgesamt 127 eine höhere Förderung als 70.000,00 Euro zugesprochen. Die höchste Wochenstundenförderung betrug 753.768,67 Euro, die durchschnittliche Fördersumme aller 134 Musikschulerhalter betrug (inklusive Basisförderung) 209.753,51 Euro.

Im Jahr 2011 erhielten 129 der 134 Musikschulträger eine höhere Förderung als 70.000,00 Euro. Die höchste Wochenstundenförderung betrug 785.720,68 Euro, die durchschnittliche Fördersumme aller 134 Träger betrug (inklusive Basisförderung) 221.356,62 Euro.

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass nahezu sämtliche Fördersummen die Wertgrenze von 70.000,00 Euro überschritten, wofür gemäß § 4 Z 28 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung in jedem Fall ein Beschluss der NÖ Landesregierung notwendig gewesen wäre, der jedoch nicht eingeholt wurde.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 vertrat die Rechtsauffassung, dass sich die einzelnen Förderbeträge für die NÖ Musikschulen (ursprünglich) direkt aus dem NÖ Musikschulgesetz 2000 ableiten ließen und daher eine Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung nicht erforderlich war.

Die diesbezügliche Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde aufgegriffen, indem für das Förderjahr 2013 am 16. April 2013 der Beschluss der NÖ Landesregierung erfolgte.

Strukturförderung

Die Strukturförderung wurde mit der 2. Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ab dem Jahr 2007 eingeführt, um den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in NÖ unterrepräsentiert waren, stärker zu fördern sowie sonstige Qualitätsverbesserungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu unterstützen. Dafür konnten höchstens fünf Prozent der für die Musikschulförderung insgesamt veranschlagten Mittel ausgegeben werden. Die Förderungen waren auf Vorschlag des Musikschulbeirats zu vergeben und umfassten die so genannte Mangelinstrumentenförderung sowie die Leiterakademie-, Leiterhearing- und Sondervertragsförderung:

Die **Mangelinstrumentenförderung** unterstützte den Ankauf von ausgefallenen Musikinstrumenten durch die NÖ Musikschulen mit bis zu 50 Prozent der Ankaufskosten.

Die **Leiterakademieförderung** bot erfolgreichen Absolventen des zweijährigen Lehrgangs für Musikschulleiter eine finanzielle Unterstützung bis zu 30 Prozent der aufgewandten Kosten.

Mit der **Leiterhearingförderung** wurden Musikschulerhalter beim Aufwand für Hearing- und Feedbackgespräche teilweise entlastet, wenn bei der Leiterbesetzung eine öffentliche oder interne Ausschreibung erfolgte.

Die **Sondervertragsförderung** wurde als Strukturförderung an einzelne Musikschulerhalter vergeben. Auf diese Fördermöglichkeit wies die Website der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH (www.musikschulmanagement.at, 31. März 2013) nicht hin.

Auch in den Akten der Abteilung Kunst und Kultur K1 befanden sich nur wenige Informationen darüber, wie am Beispiel der folgenden Aufstellung der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH für das Jahr 2012 mit einem unbegründeten Genehmigungsvermerk der Abteilungsleitung zeigt:

Abbildung 7: Sondervertragsförderung

SONDERVERTRAGSFÖRDERUNG 2012			
Lfd. Nr.	Schule	Schulerhalter	Förderung
1	Böheimkirchen	Gemeindeverband der Musikschule Böheimkirchen-Kasten-Kirchstetten	7.141,40
2	Gumpoldskirchen	Marktgemeinde Gumpoldskirchen	13.191,61
3	Kirchschlag	Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt	3.203,79
4	Klosterneuburg	Stadtgemeinde Klosterneuburg	1.850,12
5	Krems	Stadt Krems an der Donau	6.438,82
6	Laxenburg	Gemeindeverband der Musikschule Laxenburg und Biedermannsdorf	1.505,90
7	St. Pölten	Landeshauptstadt St. Pölten	5.391,09
8	Traismauer	Stadtgemeinde Traismauer	14.677,41
9	Waidhofen/Ybbs	Musikschulverband Waidhofen/Ybbstal	27.586,80
10	Wimpassing	Marktgemeinde Wimpassing	6.721,51
SUMME			87.708,45

Mit der Sondervertragsförderung wurden Musikschulerhalter aufgrund der dienstrechtlichen Einstufung einzelner Musikschullehrer oder -leiter finanziell unterstützt; ein Beschluss des Musikschulbeirats lag hierzu vor.

Diese dienstrechtliche Einstufung bestimmte sich nach dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, das für Musikschullehrer die Einstufung in die Entlohnungsgruppen MS1, MS2, MS3 und MS4 vorsah. Dafür schrieb das Gesetz neben einem freien Dienstposten im Dienstpostenplan der Gemeinde (Gemeindeverband) insbesondere die Erfüllung der vorgeschriebenen Aufnahmeerfordernissen für die vorgesehene Entlohnungsgruppe vor.

Im Zuge der Sondervertragsförderungen erhielten Musikschulerhalter für einzelne Musikschullehrer und -leiter, welche von ihren Dienstgebern freiwillig in eine höhere Entlohnungsgruppe eingestuft wurden als es den erfüllten Aufnahmeerfordernissen entsprach, die Punktedifferenz zwischen der tatsächlichen und der gesetzlichen Entlohnungsgruppe abgegolten. So erfolgte im Jahr 2012 beispielsweise bei einem Musikschulleiter, der aufgrund der Aufnahmeerfordernisse in die Entlohnungsgruppe MS4, Gehaltsstufe 12 einzustufen gewesen wäre, eine Einstufung in die höhere Entlohnungsgruppe MS2, Gehaltsstufe 12. Die daraus entstandene Differenz von 1.548,25 Punkten wurde zusätzlich gefördert.

Der Grundsatzbeschluss zur Sondervertragsförderung erfolgte im Jahr 2004. Der Landesrechnungshof bemerkte kritisch, dass diese Person ab 2006 beigezogener Fachmann (ohne Stimmrecht) des Musikschulbeirats war. Die Begründungen für diese Sondervertragsförderungen waren nicht nachvollziehbar. Zu den Beschlüssen über die Sondervertragsförderungen waren in den Protokollen keine Entscheidungsgrundlagen angeführt.

Nach § 13 Abs 3 Z 3 NÖ Musikschulgesetz 2000 waren Wochenstunden von besser als nach ihrer Berufsqualifikation eingestuften Lehrkräften so zu fördern, als ob sie entsprechend ihrer Berufsqualifikation eingestuft worden wären.

Der Landesrechnungshof empfahl, die darüber hinausgehende Sondervertragsförderung einzustellen. Damit können die bisher für Sondervertragsförderungen ausgegebenen Mittel eingespart werden.

Ergebnis 21

Die Sondervertragsförderung für Lehrkräfte ist einzustellen. Wochenstunden, die von Lehrkräften gehalten werden, die durch den Musikschulerhalter besser als nach ihrer Berufsqualifikation eingereiht sind, sind so zu fördern, wie es der Berufsqualifikation entspricht.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Sondervertragsförderung dient u.a. dazu, jenen Musikerinnen und Musikern, welche es aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Leistungen zu nationaler bzw. internationaler Anerkennung gebracht haben, jedoch die formalen Kriterien nicht erfüllen, einen Anreiz zur Ausbildung junger Menschen zu geben. Diese Fördermaßnahme, die nur in Einzelfällen sehr restriktiv zur Anwendung kommt, wird beibehalten. Eine Abschaffung widerspräche der vom NÖ Landesrechnungshof geforderten Qualitätsorientierung, eine entsprechende Klarstellung derselben wird erfolgen.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof betonte, dass die praktizierte Sondervertragsförderung – auch wenn sie nur in Einzelfällen zur Anwendung kam – ohne Rechtsgrundlage erfolgte. Die Einstufung der Musikschullehrer nach dem System des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 erfolgt aufgrund taxativ aufgezählter Aufnahmeerfordernisse. Dazu stellte der Motivenbericht des Gesetzesentwurfs fest, dass „zur Steigerung der Qualität des Unterrichtes an den Musikschulen und zur Qualitätssicherung die Musikschullehrer die ihrer Ausbildung entsprechende Einreihung erhalten sollen“. Für jene von der NÖ Landesregierung genannten Musiker ist gemäß § 46d Abs 5 Z 2 („hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen“) vom Gesetzgeber die Entlohnungsgruppe MS4 vorgesehen.

Die Einstellung der Sondervertragsförderung entspricht daher der Qualitätsorientierung und § 13 Abs 3 Z 3 NÖ Musikschulgesetz 2000, wonach Wochenstunden

von besser als nach ihrer Berufsqualifikation eingestuften Lehrkräften so zu fördern sind, als ob sie entsprechend ihrer Berufsqualifikation eingestuft worden wären. Überdies minderte die rechtlich nicht gedeckte Sondervertragsförderung die jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Wochenstundenförderung und damit den Punktwert samt der Höhe der Förderung für alle Musikschulen.

Die Ansuchen um eine Strukturförderung waren an die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH zu richten, welche die vom Musikschulbeirat vorgeschlagenen Förderungsbeträge der Abteilung Kunst und Kultur K1 zur Genehmigung vorlegte. Die genehmigten Förderungsbeträge teilte die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH mit, welche die Beträge jeweils am Ende des Kalenderjahres auszahlte. In den Jahren 2008 bis 2012 umfasste die Strukturförderung insgesamt folgende Förderungsbeträge:

Tabelle 6: Ausbezahlte Strukturförderungen in den Jahren 2008 – 2012

Jahr	Mangelinstrumente	Leiterakademie	Leiterhearing	Sonderverträge	Strukturförderung GESAMT	Anteil an den veranschlagten Fördermitteln
2008	106.126	5.567	2.648	78.774	193.115	0,83 %
2009	131.109	0	8.337	89.627	229.073	0,94 %
2010	178.999	5.949	7.560	80.551	273.059	0,97 %
2011	62.298	0	11.172	85.464	158.934	0,57 %
2012	74.601	5.019	17.112	87.709	184.441	0,65 %

Der Anteil der Strukturförderung an den für die Musikschulförderung insgesamt veranschlagten Mitteln lag in den Jahren 2008 bis 2012 unter einem Prozent. Damit blieb die Summe der jährlich ausgezahlten Strukturförderungen unter der im NÖ Musikschulgesetz 2000 festgelegten maximalen Höhe von fünf Prozent des jährlichen Voranschlagsbetrags oder 1.398.000,00 Euro in den Jahren 2010 bis 2012.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sowohl die Wochenstundenförderung als auch die Strukturförderung auf Qualitätssicherung ausgerichtet waren und somit gleichgelagerte Förderziele bestanden. Er empfahl der Abteilung Kunst und Kultur K1, die Musikschulförderung weiterhin auf strukturel-

le Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung des Musikschulwesens auszurichten. Dabei sollte der NÖ Musikschulplan verstärkt zur strukturellen Steuerung herangezogen werden.

Ergebnis 22

Die Musikschulförderung sollte weiterhin auf strukturelle Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und der Qualitätssicherung des Musikschulwesens ausgerichtet werden. Die Strukturförderung und der NÖ Musikschulplan sollten verstärkt zur strukturellen Steuerung herangezogen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Musikschulförderung wurde stets zielgerichtet zur Qualitätsverbesserung eingesetzt. Die Ergebnisse dieser Entwicklung sind deutlich erkennbar, wie beispielsweise bei Wettbewerbs-Ergebnissen im Bundesländervergleich. Weiters wird angemerkt, dass auch die Basis- und Wochenstundenförderung der Qualitätssicherung und -verbesserung dient.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Strukturförderung Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen ermöglicht, welche durch die Basis- und Wochenstundenförderung nicht unterstützt werden können.

8.5 Verrechnung der Fördermittel

Die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH hatte dem Land NÖ den voraussichtlichen, jährlichen Fördermittelbedarf für das NÖ Musikschulwesen bis zum 20. Februar des dem Förderungsjahr vorausgehenden Jahres bekanntzugeben. Dieser beruhte mangels Vorgaben auf Erfahrungswerten (Inflationsabgeltung, Gehaltsvorrückungen etc.) und lag über dem jeweiligen Vorjahresbetrag.

Außer im Jahr 2010 wurden vom Land NÖ jeweils geringere Beträge veranschlagt als von der Gesellschaft bekanntgegeben (Voranschlagsstelle 1/320005 „Musik, Ausbildung; Förderausgaben, Ermessensausgaben“). Die veranschlagten Fördermittel wurden von der Abteilung Kunst und Kultur K1 in mehreren Teilbeträgen an die Gesellschaft überwiesen, welche die Beträge vertragskonform auf einem eigenen Konto verrechnete bzw. zeitweise auf einem Festgeldkonto veranlagte.

Für das jeweilige Förderjahr standen nicht nur die überwiesenen Voranschlagsbeträge, sondern zusätzlich die nicht verbrauchten Mittel aus Vorjahren samt Zinsen zur Verfügung.

In den verwendeten Fördermitteln waren die Beiträge zur bundesländerübergreifenden Aktion „Musik der Jugend“ enthalten.

Tabelle 7: Vergleich der verfügbaren mit den verwendeten Fördermitteln im Zeitraum 2008 – 2012

Jahr	Rest aus Vorjahr (samt Zinsen)	Überwiesene Fördermittel	Verfügbare Fördermittel	Verwendete Fördermittel	Rest am Jahres- ende (samt Zinsen)	Zinsen
2008	772.049	24.500.000	25.272.049	23.277.781	2.095.673	101.405
2009	2.095.673	24.279.300	26.374.973	24.893.576	1.528.167	46.770
2010	1.528.167	27.960.000	29.488.167	26.920.112	2.579.811	11.756
2011	2.579.811	27.960.000	30.539.811	28.312.287	2.248.923	21.399
2012	2.248.923	27.960.000	30.208.923	29.883.329	340.968	15.374

In den Jahren 2008 und 2010 wurden weniger, in den Jahren 2009, 2011 und 2012 jedoch mehr Mittel verwendet als im jeweiligen Voranschlag des Landes NÖ vorgesehen waren. Dafür wurden nicht verbrauchte Mittel aus den Vorjahren herangezogen, welche auf dem Konto der Gesellschaft verblieben und daher in den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ nicht ausgewiesen wurden.

Im September 2008 beantragte die Gesellschaft zusätzliche Fördermittel für NÖ Musikschulen in Höhe von 1.250.000,00 Euro, wodurch der am Jahresende 2008 verfügbare Rest aus nicht verbrauchten Fördermitteln auf 2.095.673,00 Euro (um 1.222.219,00 Euro) anstieg.

Die Entwicklung der Jahresreste wies darauf hin, dass der Fördermittelbedarf möglicherweise geringer war als die dafür veranschlagten und der Gesellschaft überwiesenen Beträge. Der Landesrechnungshof vermisste eine Evaluierung des gesamten Finanzierungsbedarfs für die Musikschulen und darauf aufbauend die Festlegung des Fördermittelbedarfs, den das Land NÖ zur Verfügung zu stellen hat.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung, die Mittel für die Musikschulförderung bedarfsgerecht, aber im Hinblick auf die angestrebte Budgetkonsolidierung sparsam zu veranschlagen und widmungsgemäß zu verwenden.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 überwies der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH die veranschlagten Fördermittel in mehreren, unterschiedlichen hohen Teilbeträgen. Diese Überweisungen waren nicht auf die quartalsmäßigen Auszahlungen an die Musikschulen der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH abgestimmt, welche entsprechend der NÖ Musikschulförderungsverordnung 2000 erfolgten.

Diese Vorgangsweise war im Hinblick auf ein optimales Cash Management für das Land NÖ nicht zweckmäßig.

Der Landesrechnungshof regte daher an, den Zahlungsfluss zu vereinfachen und die quartalsmäßige Anweisung der – von der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH berechneten – Förderungen an die NÖ Musikschulen durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 über ein Landeskonto vorzunehmen.

Damit wäre die Höhe der verbrauchten Fördermittel im Landeshaushalt ausgewiesen. Die Überweisungen der Voranschlagsbeträge an die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH entfielen. Allerdings müsste dafür der Geschäftsbesorgungsvertrag entsprechend geändert werden.

Ergebnis 23

Die Fördermittelgebarung für die NÖ Musikschulen sollte durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 durchgeführt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Bereitstellung der liquiden Mittel durch das Land NÖ wurde bereits angepasst. Um Finanzierungskosten für das Land NÖ zu vermeiden, erfolgt die Anweisung bedarfsgerecht nach Anforderung durch den Vertragspartner. Im Sinne einer gesamtheitlichen Abwicklung der Förderung der NÖ Musikschulen soll die Anweisung der Mittel jedoch auch zukünftig über den Vertragspartner erfolgen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde hinsichtlich der zeitlichen Optimierung der Zahlungsflüsse zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof bekräftigte jedoch seine Empfehlung nach einer direkten Auszahlung der Förderungen an die Musikschülerhalter durch die Abteilung Kunst und Kultur K1, insbesondere auch um die Höhe der tatsächlich verbrauchten Fördermittel im Rechnungsabschluss richtig darzustellen.

Die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH war laut Geschäftsbesorgungsvertrages verpflichtet, jährlich aus den Förderungsnehmern eine repräsentative Stichprobe zu ziehen und bei deren Überprüfung insbesondere auf die zweckgemäße Verwendung der Mittel zu achten. Diese Überprüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel führte die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH durch, die jährlich zehn bis 20 Stichproben auswählte und prüfte. In den Akten der Abteilung Kunst und Kultur K1 waren die Überprüfungen nicht dokumentiert.

Die vom Landesrechnungshof im Wege der Abteilung Kunst und Kultur K1 angeforderten Dokumentationen der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH zu solchen Stichprobenprüfungen waren teilweise nicht nachvollziehbar. Er empfahl daher, dass die Stichproben durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 ausgewählt werden sollten. Die Abteilung sollte außerdem an Hand der Prüfungsfeststellungen der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung und die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen informiert werden.

Ergebnis 24

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 soll die jährliche Stichprobenauswahl treffen und an Hand der Prüfungsfeststellungen insbesondere über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel informiert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits 2013 umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.6 Verrechnung des Leistungsentgelts

Das Leistungsentgelt der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH für die finanzielle und administrative Abwicklung der Förderungsvergabe sowie für die Erfüllung der sonstigen Aufgaben betrug jährlich pauschal 215.000,00 Euro (inklusive USt). Dieser wertgesicherte Pauschalbetrag umfasste alle aus der Vertragserfüllung resultierenden Personal- und Sachkosten und war jährlich unter Bekanntgabe der tatsächlichen Kosten abzurechnen. Eventuelle Mehrzahlungen waren rück zu verrechnen.

Für die Jahre 2007 und 2008 erhielt die Gesellschaft einmalig zusätzliche Leistungsentgelte von 541.000,00 Euro und 500.000,00 Euro. Von den 541.000,00 Euro im Jahr 2007 entfielen 443.000,00 Euro auf die Studie „Arbeitsplatz Musikschule“ und 98.000,00 Euro auf „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ sowie „pädagogisches Büro“. Im Jahr 2008 entfiel der gesamte Betrag von 500.000,00 Euro auf „Qualitätsentwicklung und -sicherung, pädagogisches Büro“. Weitergehende Begründungen oder Nachweise über die Angemessenheit bzw. Notwendigkeit der zusätzlich angeforderten Leistungsentgelte fehlten in den Akten der Abteilung Kunst und Kultur K1. Die Bedeckung erfolgte durch eine Umschichtung im Rahmen der Ausgabenbindung.

Ab dem Jahr 2009 konnte das jährliche Leistungsentgelt auf bis zu fünf Prozent der vom Land NÖ für das NÖ Musikschulwesen insgesamt budgetierten Fördermittel aufgestockt werden, somit im Jahr 2009 auf 1.162.000,00 Euro. Voraussetzung war ein tatsächlicher, inhaltlich nachvollziehbarer und nachgewiesener finanzieller Mehrbedarf.

Diese Regelungen waren auf Vorschlag der Gesellschaft am 8. Jänner 2008 von der NÖ Landesregierung beschlossen und in den Geschäftsbesorgungsvertrag aufgenommen worden.

Die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH hatte die voraussichtliche Höhe des Leistungsentgelts bis zum 30. November des Vorjahres bekanntzugeben. Da der Voranschlag des Landes NÖ bereits im Juni des Vorjahres beschlossen wurde, teilte die Gesellschaft das Leistungsentgelt bereits gleichzeitig mit dem Fördermittelbedarf bis Ende März des Vorjahres mit. In der Mitteilung wurde die geplante Verwendung der beantragten Mittel zahlenmäßig dargestellt.

Das voraussichtliche Leistungsentgelt wurde bei der Voranschlagsstelle VS 1/320009/7280 „Musik, Ausbildung; Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen“ verrechnet. In den Jahren 2009 (940.000,00 Euro) und 2010 (968.200,00 Euro) entsprach der veranschlagte und ausbezahlte Betrag dem mitgeteilten Betrag. Für das Jahr 2011 rechnete die Gesellschaft mit einem Leistungsentgelt von 988.000,00 Euro und für 2012 mit 1.025.000,00 Euro. In beiden Jahren wurden 968.200,00 Euro vom Land NÖ veranschlagt. Im Jahr 2012 überwies die Abteilung Kunst und Kultur K1 jedoch die 1.025.000,00 Euro.

Damit wurde der Voranschlagsbetrag um 56.800,00 Euro überschritten. Der Anweisungsakt enthielt dafür keine Begründung. Die Überschreitung wurde aus Verstärkungsmitteln bedeckt.

Da Rücklagen von über sechs Millionen Euro bei dem Teilabschnitt 1/38100 „Kulturförderung(ZG)“ bestanden, wäre eine Bedeckung aus diesen Mitteln möglich gewesen. Der Landesrechnungshof empfahl, Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag zu vermeiden. Unvermeidbare Mehrausgaben sollten aus den bei „Kulturförderung(ZG)“ bestehenden Rücklagen bedeckt werden.

Das erhöhte Leistungsentgelt betrug in den Jahren 2009 bis 2012 zwischen 3,5 und 4,0 Prozent der veranschlagten Fördermittel und blieb damit unter der festgelegten Deckelung von fünf Prozent. Die Angemessenheit der Erhöhung des Leistungsentgelts sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Koppelung des maximalen Leistungsentgelts an die Jahresfördersumme waren nicht nachvollziehbar.

Die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit (Kostenrechnung) der zusätzlichen Leistungen, welche der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH – bei unverändertem Aufgabenumfang des Geschäftsbesorgungsvertrags – in den Bereichen „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ sowie „pädagogisches Büro“ abgegolten wurden, waren aus den Akten der Abteilung Kunst und Kultur K1 nicht erkennbar.

Die Musikschulförderung war nach den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien durchzuführen, die auch den Rahmen für Art, Umfang und Form der Geschäftsbesorgung der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH bildeten.

Für die Besorgung der sonstigen Aufgaben nach § 9 Abs 1 NÖ Musikschulgesetz 2000 fehlten nähere gesetzliche Vorgaben oder Richtlinien. Die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH bzw. die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH entwickelten Maßnahmen und setzten diese innerhalb eines finanziellen Rahmens um. Die Gesellschaften konnten dabei Sachkompetenz aufbauen und zur Weiterentwicklung des NÖ Musikschulwesens beitragen.

Dies entband die Abteilung Kunst und Kultur K1 jedoch nicht davon, Art, Umfang und Form der ausgelagerten, aber gesetzlich oder vertraglich unbestimmten Leistungen so festzulegen, dass die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der erbrachten Leistungen messbar werden.

Die Einhaltung der gedeckelten Gesamthöhe der Leistungsentgelte reichte nicht aus, um die Angemessenheit der verrechneten Leistungen zu beurteilen.

Außer im Jahr 2010 überstieg in den Jahren 2008 bis 2011 der von der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres bekanntgegebene Gesamtaufwand das überwiesene Leistungsentgelt.

Diese Mehraufwendungen blieben vertragskonform unberücksichtigt. Der im Jahr 2010 geringere Gesamtaufwand von 806,00 Euro wurde bei der Anweisung des Leistungsentgelts für das Jahr 2011 berücksichtigt. Insgesamt stellte sich die Abrechnung der überwiesenen Leistungsentgelte wie folgt dar:

Tabelle 8: Abrechnung des Leistungsentgelts für die Jahre 2008 - 2012 Kostenaufstellung der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH in Euro					
	2008	2009	2010	2011	2012
A) Abwicklung Musikschulförderung:					
Personalkosten	71.500	72.515	74.707	76.227	111.123
Sach-, Verwaltungs-, Beratungsaufwand	89.100	87.781	91.619	109.521	104.745
Summe A	160.600	160.296	166.326	185.748	215.868
B) Aufgaben gemäß §9 Abs 1 Musikschulgesetz 2000					
1) Wettbewerbe:					
Personalkosten	71.500	77.200	85.485	85.883	92.608
Sach-, Verwaltungs-, Projektaufwand	129.800	194.280	160.679	153.465	166.046
2) Fortbildung und Jugendorchester					
Personalkosten	71.500	79.111	81.536	86.115	112.621
Sach-, Verwaltungs-, Projektaufwand	105.600	189.764	206.347	199.174	226.814
3) Qualitätssicherung					
Fachgruppen- und Koordinatorkosten	181.500	188.855	199.908	190.636	177.626
Lehrplan-, Beratungs-, Sachaufwand	22.000	60.260	67.113	70.238	34.803
Summe B	581.900	789.470	801.068	785.511	810.518
GESAMTSUMME (A+B)	742.500	949.766	967.394	971.259	1.026.386
Angewiesenes Leistungsentgelt (Land NÖ)	738.912	940.000	968.200	967.394	1.025.000
Mehraufwand(+)/ Minderaufwand (-)	- 3.588	- 9.766	+806	- 3.865	- 1.386

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 überprüfte die Aufstellungen der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH in rechnerischer Hinsicht. Eine weitergehende inhaltliche Überprüfung der Angemessenheit der verrechneten Leistungsentgelte war nicht dokumentiert.

Der Landesrechnungshof erhielt im Rahmen der Überprüfung zu den Kostenaufstellungen der Jahre 2009 bis 2011 zusätzliche Erläuterungen über die Kostenarten und die Kostenzuordnung im Rahmen der Kostenträgerrechnung der Gesellschaft. Die Richtigkeit und Angemessenheit konnte damit jedoch nicht bewertet werden, insbesondere weil Art, Umfang und Form der zu erbringenden Leistungen teilweise nicht bestimmt waren.

Der Landesrechnungshof wies auf die im Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbarten Einsichts- und Auskunftsrechte hin und empfahl der Abteilung Kunst und Kultur K1, die jährliche Kostenaufstellung (Leistungsentgeltabrechnung) der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH zumindest schwerpunktmäßig inhaltlich zu überprüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Ergebnis 25

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat sich die beantragten und abgerechneten Leistungsentgelte so nachweisen zu lassen, dass sie die Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der in Rechnung gestellten Entgelte beurteilen kann. Für unbestimmte Leistungen sind messbare Vorgaben festzulegen und deren Einhaltung zu überprüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bereits bisher wurde bei der Bemessung der Leistungsentgelte auf die Grundsätze der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht genommen und diese inhaltlich geprüft.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Eine inhaltliche Prüfung der abgerechneten Leistungsentgelte durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 war nicht dokumentiert. Beispielsweise enthielten die Abrechnungen laut den zusätzlichen Erläuterungen über die Kostenarten und die Kostenzuordnung der Jahre 2009 und 2010 Personalkosten von rund 90.000,00 Euro für eine Mitarbeiterin. Im Jahr 2011 schienen für diese Mitarbeiterin keine Personalkosten in der Abrechnung auf, obwohl sie mit Aufgaben der Musikschulförderung betraut war.

8.7 Servicebeitrag der Musikschulerhalter

Der Verband der niederösterreichischen Musikschulträger (NÖ Musikschulwerk) hatte von allen Musikschulerhaltern bis zur Auflösung des Vereins im Jahr 2004 jährlich einen Mitgliedsbeitrag eingehoben. Mit diesen Mitteln wurden zusätzlich zur Landesförderung Wettbewerbe, Fortbildungen und das Jugendsymphonieorchester unterstützt.

Nach der Auflösung des Vereins im Jahr 2004 hob die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH den jährlichen Mitgliedsbeitrag in unveränderter Höhe – als „freiwilligen“ Servicebeitrag – von den Musikschulerhaltern ein. Die Höhe des Servicebeitrags richtete sich nach den geförderten Wochenstunden. Die Serviceleistungen betrafen nach eigenen Angaben der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH insbesondere die Betreuung und Information für Musikschulerhalter, Musikschulleitungen, Musikschullehrkräfte, Schüler und Eltern.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH bzw. die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH bereits durch Leistungsentgelte des Landes NÖ abgegolten wurden.

Finanzielle Beiträge der Musikschulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände), welche die Geschäftsbesorgung betreffen, sind bei der Bemessung und Abrechnung des Leistungsentgelts des Landes NÖ zu berücksichtigen. Außerdem vermisste der Landesrechnungshof eine vertragliche Grundlage für die finanziellen Leistungen der Musikschulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände).

8.8 Studie „Arbeitsplatz Musikschule“

Mit der Novelle zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 vom 26. September 2006 wurde die Arbeitszeit der NÖ Musikschullehrer neu geregelt. Die Lehrerarbeitszeit war in einer Jahresnorm zu erbringen, wobei eine Dreiteilung der Gesamtstundenzahl in Unterrichtsverpflichtung, Vor-/Nachbereitung sowie sonstige Verpflichtungen erfolgte.

Der diesbezügliche Antrag des Kommunal-Ausschusses führte aus, dass seitens des Landes NÖ eine Studie zur Evaluierung der Arbeitszeit der Musikschullehrer in Auftrag gegeben werden sollte, um allenfalls eine Anpassung der Arbeitszeit zwischen den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern verhandeln und im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 verankern zu können. In weiterer Folge fanden sich in den Akten der Abteilung

Kunst und Kultur K1 keinerlei Dokumente über eine Initiierung dieser Studie. Weder gab es Hinweise darauf, dass diese Studie selbst in Auftrag gegeben wurde noch dass jemand Dritter damit betraut wurde.

Die im Frühjahr 2010 fertiggestellte Studie wurde auf Antrag des Schulausschusses am 20. Mai 2010 vom NÖ Landtag zur Kenntnis genommen.

Wie aus den vom Landesrechnungshof im Wege der Abteilung Kunst und Kultur K1 angeforderten Unterlagen der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH hervorging, gab die Gesellschaft die Studie bei der Roland Berger Strategy Consultants GmbH in Auftrag. Dabei wurden eine Pilotstudie, die Auswertung der Pilotstudie und eine Hauptstudie getrennt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer beauftragt. Die Auftragssumme von 321.948,00 Euro (inklusive USt) wurde so in drei Teilbeträge unterteilt.

Die diesbezüglichen Verträge datierten vom 31. Jänner 2007, 30. Juni 2007 sowie vom 1. April 2008. Zur Zulässigkeit des Vergabeverfahrens wurden am 11. Juli 2007 und am 11. November 2008 nachträglich Rechtsgutachten eingeholt. Die Kosten für diese Gutachten von insgesamt 12.160,12 Euro (inklusive USt) trug die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH.

Der Landesrechnungshof stellte dazu kritisch fest, dass dem Musikschulbeirat bereits am 12. Dezember 2006 mitgeteilt worden war, dass die Studie Arbeitsplatz Musikschule begonnen wurde und gemeinsam mit der Unternehmensberatung Roland Berger Strategy Consultants GmbH durchgeführt wird. Die Studie betraf überwiegend Angelegenheiten des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, wofür der Musikschulbeirat noch am 16. Juni 2006 keine Zuständigkeit gesehen hatte.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hatte dazu die am 28. September 2007 von der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH (damals noch Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH) rückwirkend für das Jahr 2007 beantragten zusätzlichen Mittel für die Studie „Arbeitsplatz Musikschule“ von 443.000,00 Euro sowie die am 31. Dezember 2007 übermittelte Rechnung über 541.000,00 Euro (inklusive USt) für die „Erstellung der Studie Arbeitsplatz Musikschule, Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsmaßnahmen und für das Büro Musikschulpädagogik gemäß Punkt IV des Geschäftsbesorgungsvertrages in der Fassung vom 8. Jänner 2008“ erfasst.

Die Gesamtrechnung erhielt in der Abteilung Kunst und Kultur K1 am 21. Jänner 2008 den handschriftlichen Vermerk: „Leistung erbracht, Betrag anweisbar“. Sie wurde am 22. Jänner 2008 beglichen, obwohl der dritte Teilauftrag für die Studie erst am 1. April 2008 erteilt wurde.

Die Gesamtkosten für die Studie von 447.423,41 Euro (inklusive USt) setzten sich zusammen aus 321.948,00 Euro (inklusive USt) für die Unternehmensberatung und Nebenkosten in der Höhe von 125.475,41 Euro (inklusive USt) für Druck und Versand von Fragebögen, Druck und Layout der Studie sowie Personalausgaben.

Die Personalausgaben in der Höhe von 86.747,00 Euro entstanden, weil die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH eine Mitarbeiterin mit 40 Stunden für die gesamte Studiendauer anstellte. Die damit abgegoltenen Tätigkeiten deckten sich nahezu vollständig mit den von Unternehmensberatung zu erbringenden Leistungen.

Der erste und dritte Teilauftrag vom 31. Jänner 2007 und vom 1. April 2008 sahen die Befragung der Musikschullehrer mit einem Online-Erhebungstool vor, wobei der Auftragnehmer die technische Betreuung der Hauptstudie übernahm. Da damals nicht alle Musikschullehrer regelmäßigen Zugang zum Internet hatten, wurden auch gedruckte Fragebögen an alle Musikschullehrer versendet.

Die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Auftragsvergabe sowie der Abwicklung waren nicht nachvollziehbar, zumal Vergleichsangebote fehlten und der Auftragnehmer keine Erfahrungen mit dem NÖ Musikschulwesen hatte.

Besonders kritisch sah der Landesrechnungshof, dass die Abteilung Kunst und Kultur K1 eine Studie bezahlte, für die sie keinen Auftrag erteilt hatte. Nach Ansicht der Abteilung Kunst und Kultur K1 sei der Auftrag konkludent erteilt worden.

Außerdem konnte nur der Auftragnehmer aufgrund der Komplexität des entwickelten Fragebogens Auswertungen (2. Teilauftrag) bei der Pilotstudie vornehmen, weshalb eine Aufteilung dieser Aufträge nicht nachvollziehbar war. Zudem wurde die Gesamtrechnung am 22. Jänner 2008 beglichen, obwohl der dritte Teilauftrag für die Studie erst am 1. April 2008 erteilt wurde. Weiters erachtete der Landesrechnungshof die Dokumentation zur Studie im Bereich der Abteilung Kunst und Kultur K1 als unzureichend.

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Kunst und Kultur K1, die generellen Empfehlungen im Bericht 11/2011 „Externe Beratungsleistungen“ zu beachten.

Studien zu Angelegenheiten des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 sollten überdies nicht aus Mitteln der Musikschulförderung bzw. des Geschäftsbesorgungsvertrags finanziert werden.

Ergebnis 26

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat sicherzustellen, dass auch bei der Beauftragung von externen Beratern im Musikschulwesen die Empfehlungen des Berichts 11/2011 „Externe Beratungsleistungen“ beachtet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt und es wurden die Vertragspartner auf die Einhaltung der Empfehlungen des Berichtes 11/2011 „Externe Beratungsleistungen“ schriftlich hingewiesen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.9 Musikschulbeirat

Der Musikschulbeirat hatte die Aufgabe, die NÖ Landesregierung in Musikschulfragen zu beraten und insbesondere den NÖ Musikschulplan zu erarbeiten. Vorsitzender des Musikschulbeirats war das für Grundlagenforschung zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung. Im geprüften Zeitraum war das Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka. Im Übrigen bestand der Beirat aus

- dem für die Abteilung Gemeinden zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung;
- zwei Vertretern der musikschulerhaltenden Gemeinden;
- zwei Vertretern der Eltern der Musikschüler;
- dem Leiter der für die Förderung der Musikschulen zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung.

Für jedes Mitglied war ein Ersatzmitglied zu bestellen. Weiters hatte der Musikschulbeirat zu seiner Beratung Fachleute beizuziehen, so insbesondere Vertreter der Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH (Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH), des NÖ Blasmusikverbands, des Landeschulrats für Niederösterreich, der Musikschulleiter und -lehrer, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und anderer einschlägiger Fachinstitutionen sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Der Musikschulbeirat hatte sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere die Vertretungsregelung der Mitglieder, Beschlusserfordernisse und administrative Belange aufzunehmen sind. Diese Geschäftsordnung sah vor, dass die Sitzungen des Musikschulbeirats nicht öffentlich sind und die Beschlüsse samt Begründung und Abstimmungsergebnisse in den Niederschriften über die Sitzungen festzuhalten waren.

Der Musikschulbeirat trat zumeist zwei Mal pro Jahr zusammen.

In der Abteilung Kunst und Kultur K1 lagen zu den Angelegenheiten des Musikschulbeirats ausschließlich die Protokolle zu den Sitzungen auf, obwohl der Abteilungsleiter im Beirat mit Sitz und Stimme vertreten war. Weitere Unterlagen zu diesen Sitzungen (zB Tischvorlagen) fehlten. Die im Wege der Abteilung Kunst und Kultur K1 von der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH angeforderten Unterlagen ergaben, dass die Beschlüsse der letzten 15 Sitzungen – zumeist auf Vorschlag des Vorsitzenden – ausschließlich einstimmig und ohne nachvollziehbar dokumentierte Begründungen erfolgten.

Der Musikschulbeirat hatte nur eine beratende Aufgabe in Musikschulfragen, insbesondere kam ihm die Erarbeitung des NÖ Musikschulplans zu.

Dessen Vorschläge wurden von der Abteilung Kunst und Kultur K1 in der Regel übernommen.

Der Landesrechnungshof empfahl der Leitung der Abteilung Kunst und Kultur K1, im Musikschulbeirat nachvollziehbare Unterlagen für die Beratungen und Beschlüsse zu verlangen und die Entscheidungsgrundlagen zu dokumentieren. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sollte die Abteilung Kunst und Kultur K1 die Steuerung der Musikschulförderung nicht dem beratenden Organ überlassen, sondern selbst wahrnehmen.

Ergebnis 27

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat für ihre Steuerungsaufgabe nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen im Musikschulbeirat zu verlangen und diese zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Leiter der Abteilung Kunst und Kultur ist stimmberechtigtes Mitglied des Musikschulbeirates und war daher in die Empfehlungen des Musikschulbeirates auch bisher im Detail involviert. Die abteilungsinterne Dokumentation wird erfolgen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Wie der elektronische Schriftverkehr belegte, nahm seit dem Jahr 2005 regelmäßig eine Person am Musikschulbeirat teil, die für den Vorsitzenden bzw. dessen Büro beim Amt der NÖ Landesregierung tätig, aber nicht dort, sondern bei aus Landesmitteln geförderten Vereinen, bei der NÖ Landesakademie und zuletzt bei der im November 2013 gegründeten NÖ Kreativ GmbH (100-prozentige Tochtergesellschaft der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH) beschäftigt war. Der Landesrechnungshof sah dies kritisch. Die regelmäßige Teilnahme dieser Person am Musikschulbeirat widersprach dem NÖ Musikschulgesetz 2000, das die Teilnahme ausdrücklich auf Mitglieder, Ersatzmitglieder, beigezogene Fachleute sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung beschränkte.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, die Teilnahme am Musikschulbeirat den im NÖ Musikschulgesetz 2000 genannten Personen vorzubehalten.

Ergebnis 28

Die Teilnahme am Musikschulbeirat ist den im NÖ Musikschulgesetz 2000 genannten Personen vorzubehalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt. Nicht gemäß § 11 NÖ Musikschulgesetz 2000 in den Musikschulbeirat bestellte (Ersatz-) Mitglieder werden auf Basis des NÖ Musikschulgesetzes 2000 im Bedarfsfall als Fachpersonen zugezogen. Der Musikschulbeirat wird auch in Zukunft für die Entwicklung des Musikschulwesens wesentliche Fachleute und Vertreter von Institutionen beiziehen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Ab der 29. Musikschulbeiratssitzung, die am 8. Mai 2013 stattfand, war die genannte Person als Fachperson beigezogen.

8.10 Erwachsenenregel

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 sah die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise als eine Aufgabe der Musikschulen und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu einem vielfältigen kulturellen Zentrum in Gemeinde und Region sowie insbesondere den Musikschulunterricht für Kinder und Jugendliche vor.

Der Erwachsenenanteil an den NÖ Musikschulen betrug im Schuljahr 2008/2009 durchschnittlich neun Prozent (22. Beiratssitzung am 18. November 2009). Somit gingen 91 Prozent der Wochenstundenförderung an Kinder und Jugendliche. Die meisten Erwachsenen belegten die Fächer Klavier, Gesang und Gitarre, gefolgt von Blasinstrumenten.

Mit der 11. Novelle des NÖ Musikschulplans vom 19. Juli 2010 wurde die sogenannte Erwachsenenregel eingeführt, wonach mit 1. Jänner 2011 Wochenstunden, die im Einzelunterricht bzw. Gruppenunterricht zu Zweit oder zu Dritt von Erwachsenen über 19 Jahren (Stichtag 30. Oktober des jeweiligen Schuljahres) und im Falle des Besuchs des Hauptfachs Gesang von Erwachsenen über 28 Jahre (Stichtag 30. Oktober des jeweiligen Schuljahres) besucht werden, nicht mehr gefördert wurden. Präsenz- und Zivildienster, Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie der Unterricht in den Hauptfächern Oboe, Fagott, Tuba, Kontrabass, E-Bass und Zither wurden von dieser Regelung ausgenommen.

Der anzustrebende Anteil der geförderten Wochenstunden für Erwachsene wurde im Musikschulbeirat wiederholt erörtert. Zur 22. Beiratssitzung vom 18. November 2009 wurde der einstimmige Beschluss protokolliert, dass der Erwachsenenanteil an den NÖ Musikschulen ab dem Schuljahr 2010/11 bei maximal zehn Prozent, im Schuljahr 2012/13 bei maximal acht Prozent und im Jahr 2014/15 bei maximal sechs Prozent liegen sollte. Eine Begründung für die beschlossenen Prozentsätze war nicht dokumentiert. In dieser Sitzung war die Abteilung Kunst und Kultur K1 nicht vertreten.

In der 23. Beiratssitzung am 24. März 2010 wurde festgehalten, dass wegen der zahlreichen Ansuchen auf Mehrstunden und der Budgetkonsolidierung nach Auffassung des Musikschulbeirats der Anteil der geförderten Wochenstunden, der auf Erwachsene entfiel, schrittweise von maximal 10 Prozent im Jahr 2010/11 auf null Prozent im Jahr 2014/15 verringert und die maßgebliche Altersgrenze auf das vollendete 19. Lebensjahr herabgesetzt werden sollte, eventuell mit einer Ausnahmeregelung für Gesang. Weitere Ausnahmen für Mangelinstrumente waren im Zuge des Stimmnahmeverfahrens

zum Entwurf der 11. Änderung des NÖ Musikschulplans aufgenommen worden.

Der Landesrechnungshof merkte dazu an, dass das NÖ Musikschulgesetz 2000 den Musikunterricht für Erwachsene nicht prinzipiell von einer Förderung ausschloss, sondern auch die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise als eine Aufgabe der Musikschulen und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu einem vielfältigen kulturellen Zentrum in Gemeinde und Region vorsah.

Das Gesetz sah dafür vor, dass von eigenberechtigten Personen mit eigenem Einkommen und für auswärtige Personen mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Gebietes des Musikschülerhalters ein erhöhtes Schulgeld eingehoben werden konnte. Weitere gesetzliche Vorgaben dafür bestanden nicht. An den NÖ Musikschulen wurden im Prüfungszeitraum rund 800 unterschiedliche Tarifförmern angewandt.

Bei der Festlegung des Schulgeldes und der Förderung der Unterrichtsstunden (Förderung nach dem NÖ Musikschulplan ohne das Hauptfach Gesang für Erwachsene über 28 Jahre) ergaben sich folgende Möglichkeiten, die in nachstehender Betrachtung dargestellt wurden:

Tabelle 9: Betrachtung NÖ Musikschulgesetz 2000 (Schulgeld) und NÖ Musikschulplan (Förderung)

Musikschüler	Einkommen	Wohnort	NÖ Musikschulplan, Ausnahmen	NÖ Musikschulgesetz, erhöhtes Schulgeld (*)	NÖ Musikschulplan, Förderung	
Musikschüler bis 18 Jahre		Gemeinde		nein	ja	
		Auswärtig		ja	ja	
Musikschüler 18 bis 19 Jahre	Kein Einkommen	Gemeinde		nein	Ja	
		Auswärtig		ja	Ja	
	Einkommen	Gemeinde		ja	ja	
		Auswärtig		ja (als Erwachsener und Auswärtiger)**	Ja	
Musikschüler über 19 Jahre	Kein Einkommen	Gemeinde	Einzel-, 2-, 3- Gruppenunterricht	nein	nein	
			Gruppenunterricht mit mehr als 3 Schülern, Präsenz- und Zivildienst, Personen für die Familienbeihilfe bezogen wird, Unterricht in Mangelfächern	nein	ja	
		Auswärtig	Einzel-, 2-, 3- Gruppenunterricht	ja	nein	
			Gruppenunterricht mit mehr als 3 Schülern, Präsenz- und Zivildienst, Personen für die Familienbeihilfe bezogen wird, Unterricht in Mangelfächern	ja	nein	
		Einkommen	Gemeinde	Einzel-, 2-, 3- Gruppenunterricht	ja	nein
				Gruppenunterricht mit mehr als 3 Schülern, Präsenz- und Zivildienst, Personen für die Familienbeihilfe bezogen wird, Unterricht in Mangelfächern	ja	ja
	Auswärtig		Einzel-, 2-, 3- Gruppenunterricht	ja (als Erwachsener und Auswärtiger)**	nein	
			Gruppenunterricht mit mehr als 3 Schülern, Präsenz- und Zivildienst, Personen für die Familienbeihilfe bezogen wird, Unterricht in Mangelfächern	ja (als Erwachsener und Auswärtiger)**	ja	

* Möglichkeit erhöhtes Schulgeld einzuheben

** doppelt erhöhtes Schulgeld möglich (Erwachsener und Auswärtiger)

Der Landesrechnungshof wies einerseits darauf hin, dass ein Musikschülerhalter für einen in der Gemeinde ansässigen Erwachsenen über 19 Jahre ohne Einkommen, der einzeln, zu Zweit oder zu Dritt in einer Gruppe unterrichtet wurde, weder erhöhtes Schulgeld noch eine Förderung von Wochenstunden erhalten konnte.

Andererseits konnte ein Schulerhalter für einen auswärtigen Erwachsenen mit eigenem Einkommen, welcher in den ausgewählten Mangelfächern oder in einer Gruppe mit mehr als drei Schülern unterrichtet wurde, sowohl ein doppelt erhöhtes Schulgeld (Erwachsener und Auswärtiger) als auch die Wochenstundenförderung des Landes NÖ beziehen.

Bei einer zwanzigjährigen Studentin und einer gleichaltrigen Angestellten in Mutterschaftskarenz, die beide das gleiche Kinderbetreuungsgeld bezogen, konnte der Schulerhalter nur für den Unterricht der Studentin eine Wochenstundenförderung erhalten.

Nach der Tarifordnung einer Musikschule hätte die Angestellte als „Erwachsene ohne Förderung“ ein Jahresschulgeld von 1.500,00 Euro zu bezahlen; während das Jahresschulgeld der Studentin als „Schülerin bis 19 Jahre“ ohne Einkommen nur 510,00 Euro betragen und der Musikschülerhalter keine Wochenstundenförderung erhalten hätte.

Die Ausnahmeregel für Präsenz- und Zivildienstler konnte dazu führen, dass ein Musikschülerhalter die Wochenstundenförderung noch für das ganze Schuljahr erhielt, wenn der Grundwehrdienst am 30. Oktober endete, dem in der NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000 dafür maßgeblichen Stichtag.

Die Zweckmäßigkeit der Förderung der Wochenstunden von Erwachsenen in den sechs Hauptfächern Oboe, Fagott, Tuba, Kontrabass, E-Bass und Zither war nicht nachvollziehbar, zumal im Rahmen der Mangelinstrumentenförderung 2010 zwanzig verschiedene Arten von Instrumenten gefördert wurden.

Nach In-Kraft-Treten dieser Erwachsenenregelung sank die Anzahl der erwachsenen Musikschüler von 6.023 im Jahr 2009 auf 4.952 im Jahr 2010 und lag im Jahr 2012 bei 5.126, was einer Verminderung des Anteils an der Gesamtschülerzahl von 10,98 Prozent auf 9,05 Prozent entsprach.

Der Landesrechnungshof empfahl, anlässlich der jährlichen Anpassung des NÖ Musikschulplans die geltende Erwachsenenregelung mit Blick auf die in der Vollziehung arbeitsaufwendigen Ausnahmen und die Förderung aktiver musischer Betätigung aller Bevölkerungskreise zu evaluieren und auf aktuelle – demografische – Entwicklungen anzupassen.

Ergebnis 29

Die Erwachsenenregelung sollte anlässlich der jährlichen Anpassung des NÖ Musikschulplans mit Blick auf die Ausnahmen evaluiert und auf aktuelle – demografische – Entwicklungen angepasst werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Neuregelung der Erwachsenenregelung im Musikschulplan 2014 wurde bereits vorbereitet und durch den Musikschulbeirat in seiner Sitzung am 7. Mai 2013 zur Umsetzung für das Schuljahr 2014/15 empfohlen. Es wird hierzu angemerkt, dass die Förderung Erwachsener grundsätzlich der Autonomie der Schulen vorbehalten ist.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof wies aber darauf hin, dass der in der Sitzung des Musikschulbeirats am 8. Mai 2013 gefasste Beschluss, Hauptfachunterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (analog zur Familienbeihilfe) zu fördern, abermals Probleme aufwarf. So bestand kein Zusammenhang zwischen einer Sozialleistung und der Förderung eines Musikschülerhalters. Aufgrund der Möglichkeit, erhöhtes Schulgeld für eigenberechtigte Personen mit einem eigenen Einkommen, festzusetzen, kann der Musikschülerhalter für den Unterricht von Personen von 18 bis 24 Jahren sowohl erhöhtes Schulgeld als auch eine Förderung beziehen. Dies würde einen massiven finanziellen Anreiz bieten, vermehrt solche Schüler aufzunehmen und Schüler unter 18 auf die Warteliste zu setzen.

Die Möglichkeit von auswärtigen Personen ein erhöhtes Schulgeld einzuheben, sollte im Zuge der zweiten Novellierung des Musikschulgesetzes im Jahr 2006 gestrichen werden, weil diese Unterscheidung nach dem Wohnsitz als Verstoß gegen das Europarecht (Art 12 und 49 EG-Vertrag) und den Gleichheitsgrundsatz angesehen wurde.

Wegen der damit verbundenen finanziellen Belastungen für die musikschul-erhaltenden Gemeinden sprachen sich einige Schulerhalter sowie der Vorsitzende des Musikschulbeirats für die Beibehaltung dieser Möglichkeit aus. In der Folge unterblieb die Streichung. Daher wäre weiterhin eine unstrittige verfassungskonforme Lösung anzustreben.

Der Landesrechnungshof regte an, die Regelung des § 6 Abs 3 NÖ Musikschulgesetz 2000 betreffend die Möglichkeit der Einhebung eines erhöhten Schulgeldes für außerhalb des Gemeindegebiets wohnende Musikschüler verfassungskonform zu gestalten. Dabei sollten auch die berechtigten Interessen aller Beteiligten, insbesondere der Musikschülerhalter, berücksichtigt werden.

8.11 Umschichtung von Wochenstunden

Im Jahr 2012 beschloss der Musikschulbeirat einstimmig mit dem Entwurf für einen neuen NÖ Musikschulplan eine Umschichtung von geförderten Wochenstunden. Zustandekommen und Begründung dieser Umschichtung waren teilweise nicht nachvollziehbar. Die Abteilung Kunst und Kultur K1 versandte den Vorschlag des Musikschulbeirats mit einer Frist bis zum 25. Mai 2012 zur Stellungnahme.

Dazu langte unter anderem am 21. Mai 2012 die Stellungnahme einer Musikschule im Bürgerbüro Landhaus ein, welche um die Zuerkennung von 30 zusätzlichen geförderten Wochenstunden ersuchte. Diese Stellungnahme konnte laut Mitteilung der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH wie viele andere Ansuchen auf Mehrstunden nicht berücksichtigt werden, zumal der Musikschulbeirat nicht mehr befasst werden konnte und zusätzliche Wochenstunden anderen Musikschulen weggenommen werden müssten.

Der Landesrechnungshof verwies auf das NÖ Musikschulgesetz 2000, wonach der Musikschulbeirat einen nach Regionen untergliederten NÖ Musikschulplan vorschlägt und die Musikschülerhalter dazu innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist Stellung nehmen können. Er empfahl, den Ablauf zur jährlichen Anpassung des NÖ Musikschulplans so zu ändern, dass sich der Musikschulbeirat mit rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen zeitnah befassen kann.

Ergebnis 30

Die jährliche Anpassung des NÖ Musikschulplans hat so abzulaufen, dass sich der Musikschulbeirat mit rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen zeitnah befassen kann.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Zeitplan hinsichtlich der jährlichen Anpassung des NÖ Musikschulplanes wird adaptiert.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Außerdem stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Gesamtanzahl der geförderten Unterrichtsstunden im NÖ Musikschulplan seit dem Jahr 2009 nicht mehr erhöht worden war, sondern wie am 24. März 2010 im Musikschulbeirat festgehalten ohne weitere Begründung keine weiteren Wochenstunden vergeben wurden.

Nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 könnte die Gesamtanzahl der geförderten Wochenstunden auch nach Bedarf festgesetzt werden. Dadurch würde die einzelne Stunde etwas geringer gefördert; es könnten jedoch mehr unterrichtete Wochenstunden gefördert werden.

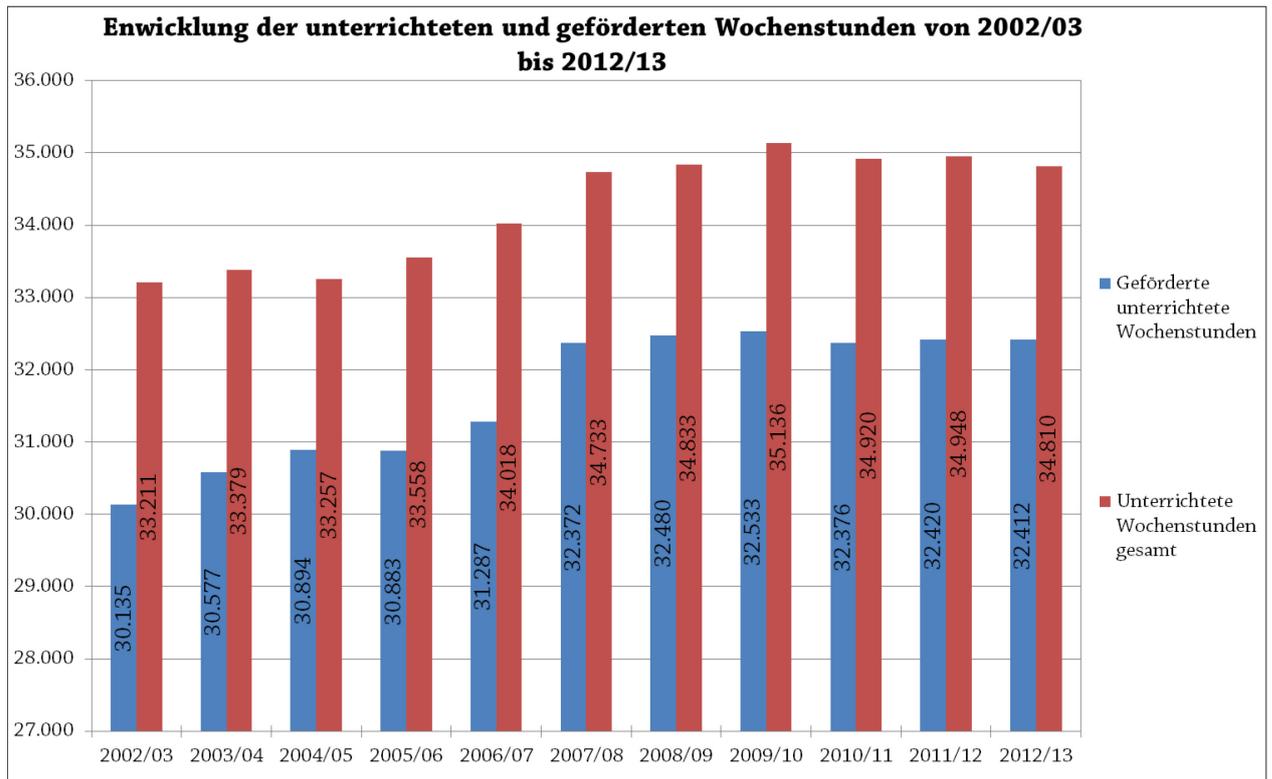
Die Anzahl der unterrichteten und geförderten Wochenstunden entwickelte sich wie folgt:

In den Schuljahren 2002/2003 bis 2012/2013 erhöhte sich die Anzahl der geförderten Wochenstunden um 2.277 bzw. rund 7,6 Prozent, wobei im Schuljahr 2007/2008 um 1.085 Wochenstunden mehr gefördert wurden als im Schuljahr 2006/2007. Die Gesamtanzahl der unterrichteten Wochenstunden stieg hingegen von 2002/2003 bis 2012/2013 nur um 1.599 bzw. rund 4,8 Prozent, wobei im Schuljahr 2007/2008 insgesamt 715 Wochenstunden mehr unterrichtet wurden als im Vorjahr.

Die Anzahl der unterrichteten Wochenstunden und die Anzahl der geförderten Wochenstunden sind seit dem Schuljahr 2010/2011 (nach Einführung der Erwachsenenregel im Jahr 2010) bis zum Schuljahr 2012/2013 um 110 gesunken und um 36 gestiegen. Die Anzahl der Schüler stieg im selben Zeitraum um 741 (rund 1,3 Prozent). Von 2002/2003 bis 2012/2013 erhöhte sich die Anzahl der Schüler um 7.221 oder rund 15 Prozent.

Im Schuljahr 2012/2013 förderte das Land NÖ 32.412 der insgesamt 34.810 unterrichteten Wochenstunden. Der Anteil der geförderten unterrichteten Wochenstunden an den insgesamt unterrichteten Wochenstunden erhöhte sich seit dem Schuljahr 2002/2003 von rund 91 Prozent bzw. rund 92 Prozent im Jahr 2006/2007 auf rund 93 Prozent im Schuljahr 2012/2013 wie folgt:

Abbildung 8: Entwicklung der unterrichteten und geförderten Wochenstunden von 2002/03 bis 2012/13



Quelle: Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Kunst und Kultur K1 die Verteilung der Wochenstunden und den Anteil der geförderten Wochenstunden unter Einbeziehung der Entwicklung der Schülerzahlen zu evaluieren, um einen Mehrbedarf an geförderten Wochenstunden wirtschaftlich und zweckmäßig berücksichtigen zu können. Dabei sollte insbesondere die starre Grenze der Wochenstundenförderung hinterfragt werden.

Ergebnis 31

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat die Entwicklung und die Verteilung der Wochenstunden zu evaluieren, um einen Mehrbedarf an geförderten Wochenstunden berücksichtigen zu können. Dabei sollte insbesondere die starre Festsetzung der geförderten Wochenstunden überdacht werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Beim Vertragspartner wird eine entsprechende Evaluierung der Wochenstundenförderung veranlasst und darauf basierend auch das derzeitige Finanzierungsmodell hinsichtlich der Wochenstundenförderung mit den Stakeholdern im NÖ Musikschulwesen diskutiert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Juni 2014

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausgaben des Landes NÖ für Volkskultur, Museen und Sammlungen sowie Musikschulen in den Jahren 2009 – 2012 in Euro (auf Tausend gerundet).....	2
Tabelle 2: Anzahl der positiv begutachteten Förderanträge und empfohlene Fördersummen 2009 – 2012	21
Tabelle 3: NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen Fördermittelgebarung der Jahre 2009 – 2012 in Euro	28
Tabelle 4: Fördermittel und Leistungsentgelte an die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH in den Jahren 2008 – 2012.....	39
Tabelle 5: Varianten für Punktwerte in Euro im Förderjahr 2012	41
Tabelle 6: Ausbezahlte Strukturförderungen in den Jahren 2008 – 2012	47
Tabelle 7: Vergleich der verfügbaren mit den verwendeten Fördermitteln im Zeitraum 2008 – 2012	49
Tabelle 8: Abrechnung des Leistungsentgelts für die Jahre 2008 – 2012 Kostenaufstellung der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH in Euro	54
Tabelle 9: Betrachtung NÖ Musikschulgesetz 2000 (Schulgeld) und NÖ Musikschulplan (Förderung).....	64

10. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierung der NÖ Musikschulen	3
Abbildung 2: Organisation der Geschäftsbesorgung	6
Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Musikschulen in NÖ	34
Abbildung 4: Entwicklung der Schülerzahlen von 2002/2003 bis 2012/2013	35
Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl der Lehrer in den Entlohnungsgruppen	36
Abbildung 6: Aufteilung der Ausgaben der NÖ Musikschulen von 2009 bis 2012	37
Abbildung 7: Sondervertragsförderung	45
Abbildung 8: Entwicklung der unterrichteten und geförderten Wochenstunden von 2002/03 bis 2012/13	69



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T+43 2742 9005 126 20 · *F*+43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at